

Zusammenstellung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Planbereich „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführten Belange insbesondere zu berücksichtigen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Abwägungsgebot ist Ausdruck des für räumliche Planungen maßgeblichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die bei der Planung regelmäßig vorhandenen vielschichtigen Interessenlagen sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Ziel des Abwägungsgebots ist es, dass das Produkt der Abwägung - die planerischen Festsetzungen als Abwägungsergebnis - der insgesamt gegebenen Sachlage gerecht wird.

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung wurden keine Äußerungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Stellungnahmen und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht.

1. Bürger 1	3
2. Bürger 2	3
3. Bürger 3	7
4. Bürger 4	10
5. Bürger 5	14

6. Bürger 6	17
7. Bürger 7	19
8. Bürger 8	22
9. Bürger 9	24
10. Bürger 10	41
11. Bürger 11	43
12. Bürger 12	45
13. Bürger 13	48
14. Bürger 14	50
15. Bürger 15	52

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

1. Liegenschaftsamt	54
2. Umweltamt	54
3. Feuerwehr	54
4. Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Wohnen	56
5. Gesundheitsamt	56
6. Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)	60
7. Untere Denkmalschutzbehörde	60
8. Grünflächenamt	60
9. Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden - Logistik	60
10. Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	62
11. Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	63
12. Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e.V.	64
13. ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Lokale Nahverkehrsaufgaben -	64
14. ESWE Versorgungs AG - Zentrale Koordination -	66
15. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden	67
16. LfDH Bodendenkmalpflege	67
17. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	68
18. Regierungspräsidium Darmstadt - Dez. III 31.2	70
19. Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	74

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1. Bürger 1	Ich würde gerne wissen wie die ganzen Schüler die mit dem PKW gebracht werden zur Schule anfahren? Denn nicht alle werden mit dem Bus kommen. Die Weimarer Straße ist ja heute schon von den ganzen Eltern Taxis (SUVs) morgens zugeparkt denn die müssen Ihre Kinder ja bis zur Tür der Kita fahren. Es gibt keinerlei Straße zur neuen Schule durch Bierstadt Nord, sondern alles soll sich durch den Dresdner Ring und Co quälen. Also das Konzept ist so zu 100% nicht tragbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
2. Bürger 2	Wir möchten als Anwohner der Speierlingstraße, die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung des Landeshauptstadt Wiesbaden - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 13.01.2025 abzugeben, da wir als direkte Anwohner von dem Bau des Schulcampus Bierstadt-Nord betroffen sind. Im Gestaltungshandbuch für das Wohngebiet Bierstadt-Nord, der Landeshauptstadt Wiesbaden vom Dezember 2020 wurde das Wohngebiet Bierstadt-Nord beschrieben, dass "vorrangig gewohnt wird" und der "Boulevard als Begeg-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	nungsort fungierenden soll, welche aus unserer Sicht nur auf Basis eines verkehrsberuhigten Gebietes möglich ist. Der Ortsbeirat Bierstadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, dass das Wohngebiet Bierstadt-Nord als "Fahrrad-Zone" ausgewiesen werden soll. Insbesondere beziehen wir uns auf das (15) Mobilitätskonzept sowie auf das (16) Verkehrskonzept. Anzumerken ist, dass in dem Mobilitätskonzept auf die bestehende Verkehrssituation (Seite 2) hingewiesen wurde, jedoch zu diesem Zeitpunkt das Wohngebiet von wenigen Anwohnern bewohnt wird. Dem Verkehrskonzept ist zu entnehmen, dass am 06.08.2021 eine Verkehrszählung stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt hat die Covid-Pandemie den täglichen Verkehr erheblich verändert und viele Berufstätige waren im Homeoffice. Auf Seite 4 des Verkehrskonzepts wird die Verkehrsbelastung des DG-Verlags näher beschrieben. Diese spiegelt absolut nicht den Gegebenheiten wieder. Die Mitarbeiter des DG-Verlags nutzen bereits morgen um kurz nach 6:00 Uhr die Zufahrt zur Speierlingstraße und parken auf den noch vorhandenen und nicht weiter ausgeschilderten Schotterstreifen der Speierlingstraße. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf. Ein weiterer Satz auf Seite 7 des Verkehrskonzepts: "dem entsprechend wird hier davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil an Elterntaxis über die B455 und die Speierlingstraße verläuft." Dem wird nach unserer Einschätzung auch so sein und die Kiss & Ride Zonen werden voraussichtlich nicht wie angedacht genutzt werden, was sich im gesamten Wohngebiet Bierstadt-Nord erheblich negativ auswirken wird. Die Annahme, dass lediglich 20 % der Kinder gefahren werden, teilen wir nicht und gehen gerade in der dunklen Jahreszeit von einem höheren Anteil aus. Auch wurde die außerschulische Nutzung insbesondere der Sporthallen in dem Konzept aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt und die Notwendigkeit der zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht bedacht. Da sich diese Bekanntmachung lediglich auf den Schulcampus bezieht, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt auch die gegenüberliegende Kindertagesstätte am Ende der Speierlingstraße mit bedacht werden. Hier werden voraussichtlich nicht nur Kinder aus Bierstadt-Nord bzw. einem Radius von einem Kilometer aufge-	Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Parkierungssituation, Buslinienführung, Anordnung von Haltestellen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Ausbau von Verkehrswegen sowie die Wahl der individuellen Mobilitätsart getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	nommen, sodass hier eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht. Die AWO-Pflegeeinrichtung und ein möglicher Ausbau des DG-Verlags wurden berücksichtigt, jedoch nicht die neue Kindertagesstätte. Dem Personal wie auch den Eltern müssen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Seite 10 des Mobilitätskonzepts ist zu entnehmen, dass für den ÖPNV die \"Einfahrt in das neue Wohngebiet über die Wittenberger Straße, in der eine neue Endhaltestelle eingerichtet wird. Der Anlage 2.3 des Mobilitätskonzepts \"Mobilitätskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr\" ist zu entnehmen, dass eine neue Endhaltestelle in der Speierlingstraße vorgesehen ist. Dies widerspricht der bisherigen Planung und es ist ratsam die Speierlingstraße nicht noch zusätzlich mit wartenden Bussen zu belasten. Um die Verkehrssituation auf der Speierlingstraße zu entspannen, muss die neue Endhaltestelle für Busse in der Wittenberger Straße installiert werden. Die \"Kiss & Ride\" Zonen sollten jeweils (zumindest) rund 200 m vom Schulcampus entfernt liegen\". In Bezug auf die Speierlingstraße ist ein möglicher Kiss & Ride Standort geplant, welcher sich oberhalb des Allensteiner Wegs befinden soll. Ausgehend vom obersten Ende des Schulcampus wäre 200 m die erste Einmündung in den Renettenring. Bis zum geplanten Standort sind es ca. 450 m. Ziel muss es sein, möglichst viele Pkw außerhalb des Wohngebiets zu halten und in unmittelbarer Nähe zum Schulcampus nicht zu erlauben. Der Anlage 2.4 des Mobilitätskonzepts \"MIV / Kiss&Ride Standorte\" ist zu entnehmen, dass der Standort Speierlingstraße oberhalb des Allensteinerwegs über den Ingrid-Marie-Weg abfließen soll. Dies ist jedoch nicht möglich, da im Bebauungsplan lediglich ein Fußweg, jedoch keine durchgängige Straße (Ingrid-Marie-Weg) für Pkws vorgesehen ist. Auf Seite 1 des Verkehrskonzepts ist folgender Satz zu lesen: \"In den Planfällen ist ein Kiss-and- Ride-Parkplatz auf dem zukünftigen Schulgelände zu berücksichtigen, dessen Erschließung über die Speierlingstraße erfolgt.\" Dieser Satz widerspricht den geplanten Standorten der Kiss & Ride\" Zonen im Mobilitätskonzept.	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	In den Konzepten wurden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung der Eltern-Taxen aufgenommen. Wir bitten eindringlich darum, dass diese Maßnahmen: - Förderung der eigenmobilen Mobilitätsarten Zu-Fuß-gehen und Radfahren - Nutzung von Schulbussen /ÖPNV - handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team an beiden Schulen - verbindliche Ausweisung von Kiss & Ride Zonen, welche mindestens 450 vom Schulcampus entfernt sind umgesetzt werden. Eine Evaluierung in gewissen Abständen muss erfolgen und danach weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im direkten Gespräch mit dem Ortsbeirat Bierstadt wurde bereits mitgeteilt, dass es keine Kontrollinstanz geben wird. Wenn dem so sein sollte, müssen direkt eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, um den Anwohnern gerecht zu werden. Auf Seite 1 des Mobilitätskonzepts wird beschrieben, dass \"der Fokus auf alternativen Mobilitätsarten zum Pkw und die Förderung der nachhaltigen schulischen Mobilität gelegt wird.\" Hierauf hat u.a. das \"tatsächliche Schulpersonal\" einen erheblichen Einfluss. Auf Seite 13 des Mobilitätskonzepts wird angeraten, die auf Seite 14 aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig und vor Inbetriebnahme der beiden neuen Schulen abzustimmen. Bitte achten Sie darauf und führen möglichst viele der 16 vorgeschlagenen Maßnahmen ein, um damit eine nachhaltige Mobilität zu fördern und vor allem zu leben. Eine Maßnahme, ein \"handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team einzurichten\" (Seite 30 des Mobilitätskonzepts), ist sinnvoll und dringend anzuraten, um die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nachhaltig weitere Maßnahmen erarbeitet, sofern die bisherigen nicht ausreichend sein sollten. Die Lehrer sollten als Vorbild dienen und mittels einer nachhaltigen Mobilitätsart ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Im Allgemeinen sollte spätestens mit dem Abschluss des Baus des Schulcampus Bierstadt-Nord alle Straßen im Wohngebiet Bierstadt-Nord ausgebaut werden. Damit würde auch der Sorgfaltspflicht genüge getan, wenn u.a. Bürgersteige und eine optimale Beleuchtung der Straßen erfolgt.	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Bitte prüfen Sie weitere Möglichkeiten wie bspw. die Speierlingstraße lediglich für Anwohner zugänglich zu machen oder mit der ersten Abfahrt in den Renetenring (Höhe Eisenacher Straße) zu einer Spielstraße zu erklären. Die favorisierte Lösung sollte eine Spielstraße sein, zumal die breite Straße hierfür gut geeignet ist.	
3.Bürger 3	Wir möchten als Anwohner der Speierlingstraße, die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung des Landeshauptstadt Wiesbaden - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 13.01.2025 abzugeben, da wir als direkte Anwohner von dem Bau des Schulcampus Bierstadt-Nord betroffen sind. Im Gestaltungshandbuch für das Wohngebiet Bierstadt-Nord, der Landeshauptstadt Wiesbaden vom Dezember 2020 wurde das Wohngebiet Bierstadt-Nord beschrieben, dass \"vorrangig gewohnt wird\" und der \"Boulevard als Begegnungsort fungierenden soll, welche aus unserer Sicht nur auf Basis eines verkehrsberuhigten Gebietes möglich ist. Der Ortsbeirat Bierstadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, dass das Wohngebiet Bierstadt-Nord als \"Fahrrad-Zone\" ausgewiesen werden soll. Insbesondere beziehen wir uns auf das (15) Mobilitätskonzept sowie auf das (16) Verkehrskonzept. Anzumerken ist, dass in dem Mobilitätskonzept auf die bestehende Verkehrssituation (Seite 2) hingewiesen wurde, jedoch zu diesem Zeitpunkt das Wohngebiet von wenigen Anwohnern bewohnt wird. Dem Verkehrskonzept ist zu entnehmen, dass am 06.08.2021 eine Verkehrszählung stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt hat die Covid-Pandemie den täglichen Verkehr erheblich verändert und viele Berufstätige waren im Homeoffice. Auf Seite 4 des Verkehrskonzepts wird die Verkehrsbelastung des DG-Verlags näher beschrieben. Diese spiegelt absolut nicht den Gegebenheiten wieder. Die Mitarbeiter des DG-Verlags nutzen bereits morgen um kurz nach 6:00 Uhr die Zufahrt zur Speierlingstraße und parken auf den noch vorhandenen und nicht weiter ausgeschil-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Parkierungssituation, Buslinienführung, Anordnung von Haltestellen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Ausbau von Verkehrswegen sowie die Wahl der individuellen Mobilitätsart getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennut-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	dernten Schotterstreifen der Speierlingstraße. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf. Ein weiterer Satz auf Seite 7 des Verkehrskonzepts: \"dem entsprechend wird hier davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil an Elterntaxis über die B455 und die Speierlingstraße verläuft.\" Dem wird nach unserer Einschätzung auch so sein und die Kiss & Ride Zonen werden voraussichtlich nicht wie angedacht genutzt werden, was sich im gesamten Wohngebiet Bierstadt-Nord erheblich negativ auswirken wird. Die Annahme, dass lediglich 20 % der Kinder gefahren werden, teilen wir nicht und gehen gerade in der dunklen Jahreszeit von einem höheren Anteil aus. Auch wurde die außerschulische Nutzung insbesondere der Sporthallen in dem Konzept aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt und die Notwendigkeit der zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht bedacht. Da sich diese Bekanntmachung lediglich auf den Schulcampus bezieht, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt auch die gegenüberliegende Kindertagesstätte am Ende der Speierlingstraße mit bedacht werden. Hier werden voraussichtlich nicht nur Kinder aus Bierstadt-Nord bzw. einem Radius von einem Kilometer aufgenommen, sodass hier eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht. Die AWO-Pflegeeinrichtung und ein möglicher Ausbau des DG-Verlags wurden berücksichtigt, jedoch nicht die neue Kindertagesstätte. Dem Personal wie auch den Eltern müssen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Seite 10 des Mobilitätskonzepts ist zu entnehmen, dass für den ÖPNV die \"Einfahrt in das neue Wohngebiet über die Wittenberger Straße, in der eine neue Endhaltestelle eingerichtet wird. Der Anlage 2.3 des Mobilitätskonzepts \"Mobilitätskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr\" ist zu entnehmen, dass eine neue Endhaltestelle in der Speierlingstraße vorgesehen ist. Dies widerspricht der bisherigen Planung und es ist ratsam die Speierlingstraße nicht noch zusätzlich mit wartenden Bussen zu belasten. Um die Verkehrssituation auf der Speierlingstraße zu entspannen, muss die neue Endhaltestelle für Busse in der Wittenberger Straße installiert werden. Die \"Kiss & Ride\" Zonen sollten jeweils (zumindest) rund 200 m vom Schulcampus entfernt liegen\". In Bezug auf die Speierlingstraße ist ein mögli-	zungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	cher Kiss & Ride Standort geplant, welcher sich oberhalb des Allensteiner Wegs befinden soll. Ausgehend vom obersten Ende des Schulcampus wäre 200 m die erste Einmündung in den Renettenring. Bis zum geplanten Standort sind es ca. 450 m. Ziel muss es sein, möglichst viele Pkw außerhalb des Wohngebiets zu halten und in unmittelbarer Nähe zum Schulcampus nicht zu erlauben. Der Anlage 2.4 des Mobilitätskonzepts "MIV / Kiss&Ride Standorte" ist zu entnehmen, dass der Standort Speierlingstraße oberhalb des Allensteinerwegs über den Ingrid-Marie-Weg abfließen soll. Dies ist jedoch nicht möglich, da im Bebauungsplan lediglich ein Fußweg, jedoch keine durchgängige Straße (Ingrid-Marie-Weg) für Pkws vorgesehen ist. Auf Seite 1 des Verkehrskonzepts ist folgender Satz zu lesen: "In den Planfällen ist ein Kiss-and- Ride-Parkplatz auf dem zukünftigen Schulgelände zu berücksichtigen, dessen Erschließung über die Speierlingstraße erfolgt." Dieser Satz widerspricht den geplanten Standorten der Kiss & Ride Zonen im Mobilitätskonzept. In den Konzepten wurden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung der Eltern-Taxen aufgenommen. Wir bitten eindringlich darum, dass diese Maßnahmen: - Förderung der eigenmobilen Mobilitätsarten Zu-Fuß-gehen und Radfahren - Nutzung von Schulbussen /ÖPNV - handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team an beiden Schulen - verbindliche Ausweisung von Kiss & Ride Zonen, welche mindestens 450 vom Schulcampus entfernt sind umgesetzt werden. Eine Evaluierung in gewissen Abständen muss erfolgen und danach weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im direkten Gespräch mit dem Ortsbeirat Bierstadt wurde bereits mitgeteilt, dass es keine Kontrollinstanz geben wird. Wenn dem so sein sollte, müssen direkt eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, um den Anwohnern gerecht zu werden. Auf Seite 1 des Mobilitätskonzepts wird beschrieben, dass "der Fokus auf alternativen Mobilitätsarten zum Pkw und die	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Förderung der nachhaltigen schulischen Mobilität gelegt wird.\" Hierauf hat u.a. das \"tatsächliche Schulpersonal\" einen erheblichen Einfluss. Auf Seite 13 des Mobilitätskonzepts wird angeraten, die auf Seite 14 aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig und vor Inbetriebnahme der beiden neuen Schulen abzustimmen. Bitte achten Sie darauf und führen möglichst viele der 16 vorgeschlagenen Maßnahmen ein, um damit eine nachhaltige Mobilität zu fördern und vor allem zu leben. Eine Maßnahme, ein \"handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team einzurichten\" (Seite 30 des Mobilitätskonzepts), ist sinnvoll und dringend anzuraten, um die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nachhaltig weitere Maßnahmen erarbeitet, sofern die bisherigen nicht ausreichend sein sollten. Die Lehrer sollten als Vorbild dienen und mittels einer nachhaltigen Mobilitätsart ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Im Allgemeinen sollte spätestens mit dem Abschluss des Baus des Schulcampus Bierstadt-Nord alle Straßen im Wohngebiet Bierstadt-Nord ausgebaut werden. Damit würde auch der Sorgfaltspflicht genüge getan, wenn u.a. Bürgersteige und eine optimale Beleuchtung der Straßen erfolgt. Bitte prüfen Sie weitere Möglichkeiten wie bspw. die Speierlingstraße lediglich für Anwohner zugänglich zu machen oder mit der ersten Abfahrt in den Renettenring (Höhe Eisenacher Straße) zu einer Spielstraße zu erklären. Die favorisierte Lösung sollte eine Spielstraße sein, zumal die breite Straße hierfür gut geeignet ist.	
4.Bürger 4	Wir möchten als zukünftige Anwohner des Renettenrings, die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung des Landeshauptstadt Wiesbaden - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 13.01.2025 abzugeben, da wir als direkte Anwohner von dem Bau des Schulcampus Bierstadt-Nord betroffen sind. Im Gestaltungshandbuch für das Wohngebiet Bierstadt-Nord, der Landeshauptstadt Wiesbaden vom Dezember 2020 wurde das Wohngebiet Bierstadt-Nord beschrieben, dass \"vorrangig gewohnt wird\" und der \"Boulevard als Begegnungsort fungierenden soll, welche aus unserer Sicht nur auf Basis eines ver-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	kehrsberuhigten Gebietes möglich ist. Der Ortsbeirat Bierstadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, dass das Wohngebiet Bierstadt-Nord als "Fahrrad-Zone" ausgewiesen werden soll. Insbesondere beziehen wir uns auf das (15) Mobilitätskonzept sowie auf das (16) Verkehrskonzept. Anzumerken ist, dass in dem Mobilitätskonzept auf die bestehende Verkehrssituation (Seite 2) hingewiesen wurde, jedoch zu diesem Zeitpunkt das Wohngebiet von wenigen Anwohnern bewohnt wird. Dem Verkehrskonzept ist zu entnehmen, dass am 06.08.2021 eine Verkehrszählung stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt hat die Covid-Pandemie den täglichen Verkehr erheblich verändert und viele Berufstätige waren im Homeoffice. Auf Seite 4 des Verkehrskonzepts wird die Verkehrsbelastung des DG-Verlags näher beschrieben. Diese spiegelt absolut nicht den Gegebenheiten wieder. Die Mitarbeiter des DG-Verlags nutzen bereits morgen um kurz nach 6:00 Uhr die Zufahrt zur Speierlingstraße und parken auf den noch vorhandenen und nicht weiter ausgeschilderten Schotterstreifen der Speierlingstraße. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf. Ein weiterer Satz auf Seite 7 des Verkehrskonzepts: "dem entsprechend wird hier davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil an Elterntaxis über die B455 und die Speierlingstraße verläuft." Dem wird nach unserer Einschätzung auch so sein und die Kiss & Ride Zonen werden voraussichtlich nicht wie angedacht genutzt werden, was sich im gesamten Wohngebiet Bierstadt-Nord erheblich negativ auswirken wird. Die Annahme, dass lediglich 20 % der Kinder gefahren werden, teilen wir nicht und gehen gerade in der dunklen Jahreszeit von einem höheren Anteil aus. Auch wurde die außerschulische Nutzung insbesondere der Sporthallen in dem Konzept aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt und die Notwendigkeit der zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht bedacht. Da sich diese Bekanntmachung lediglich auf den Schulcampus bezieht, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt auch die gegenüberliegende Kindertagesstätte am Ende der Speierlingstraße mit bedacht werden. Hier werden voraussichtlich nicht nur Kinder aus Bierstadt-Nord bzw. einem Radius von einem Kilometer aufgenommen, sodass hier eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht.	übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Parkierungssituation, Buslinienführung, Anordnung von Haltestellen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Ausbau von Verkehrswegen sowie die Wahl der individuellen Mobilitätsart getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Die AWO-Pflegeeinrichtung und ein möglicher Ausbau des DG-Verlags wurden berücksichtigt, jedoch nicht die neue Kindertagesstätte. Dem Personal wie auch den Eltern müssen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Seite 10 des Mobilitätskonzepts ist zu entnehmen, dass für den ÖPNV die "Einfahrt in das neue Wohngebiet über die Wittenberger Straße, in der eine neue Endhaltestelle eingerichtet wird. Der Anlage 2.3 des Mobilitätskonzepts "Mobilitätskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr" ist zu entnehmen, dass eine neue Endhaltestelle in der Speierlingstraße vorgesehen ist. Dies widerspricht der bisherigen Planung und es ist ratsam die Speierlingstraße nicht noch zusätzlich mit wartenden Bussen zu belasten. Um die Verkehrssituation auf der Speierlingstraße zu entspannen, muss die neue Endhaltestelle für Busse in der Wittenberger Straße installiert werden. Die "Kiss & Ride" Zonen sollten jeweils (zumindest) rund 200 m vom Schulcampus entfernt liegen". In Bezug auf die Speierlingstraße ist ein möglicher Kiss & Ride Standort geplant, welcher sich oberhalb des Allensteiner Wegs befinden soll. Ausgehend vom obersten Ende des Schulcampus wäre 200 m die erste Einmündung in den Renettenring. Bis zum geplanten Standort sind es ca. 450 m. Ziel muss es sein, möglichst viele Pkw außerhalb des Wohngebiets zu halten und in unmittelbarer Nähe zum Schulcampus nicht zu erlauben. Der Anlage 2.4 des Mobilitätskonzepts "MIV / Kiss&Ride Standorte" ist zu entnehmen, dass der Standort Speierlingstraße oberhalb des Allensteinerwegs über den Ingrid-Marie-Weg abfließen soll. Dies ist jedoch nicht möglich, da im Bebauungsplan lediglich ein Fußweg, jedoch keine durchgängige Straße (Ingrid-Marie-Weg) für Pkws vorgesehen ist. Auf Seite 1 des Verkehrskonzepts ist folgender Satz zu lesen: "In den Planfällen ist ein Kiss-and-Ride-Parkplatz auf dem zukünftigen Schulgelände zu berücksichtigen, dessen Erschließung über die Speierlingstraße erfolgt:" Dieser Satz widerspricht den geplanten Standorten der Kiss & Ride" Zonen im Mobilitätskonzept. In den Konzepten wurden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Ge-	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	gensteuerung der Eltern-Taxen aufgenommen. Wir bitten eindringlich darum, dass diese Maßnahmen: - Förderung der eigenmobilen Mobilitätsarten Zu-Fuß-gehen und Radfahren - Nutzung von Schulbussen /ÖPNV - handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team an beiden Schulen - verbindliche Ausweisung von Kiss & Ride Zonen, welche mindestens 450 vom Schulcampus entfernt sind umgesetzt werden. Eine Evaluierung in gewissen Abständen muss erfolgen und danach weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im direkten Gespräch mit dem Ortsbeirat Bierstadt wurde bereits mitgeteilt, dass es keine Kontrollinstanz geben wird. Wenn dem so sein sollte, müssen direkt eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, um den Anwohnern gerecht zu werden. Auf Seite 1 des Mobilitätskonzepts wird beschrieben, dass \"der Fokus auf alternativen Mobilitätsarten zum Pkw und die Förderung der nachhaltigen schulischen Mobilität gelegt wird.\" Hierauf hat u.a. das \"tatsächliche Schulpersonal\" einen erheblichen Einfluss. Auf Seite 13 des Mobilitätskonzepts wird angeraten, die auf Seite 14 aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig und vor Inbetriebnahme der beiden neuen Schulen abzustimmen. Bitte achten Sie darauf und führen möglichst viele der 16 vorgeschlagenen Maßnahmen ein, um damit eine nachhaltige Mobilität zu fördern und vor allem zu leben. Eine Maßnahme, ein \"handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team einzurichten\" (Seite 30 des Mobilitätskonzepts), ist sinnvoll und dringend anzuraten, um die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nachhaltig weitere Maßnahmen erarbeitet, sofern die bisherigen nicht ausreichend sein sollten. Die Lehrer sollten als Vorbild dienen und mittels einer nachhaltigen Mobilitätsart ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Im Allgemeinen sollte spätestens mit dem Abschluss des Baus des Schulcampus Bierstadt-Nord alle Straßen im Wohngebiet Bierstadt-Nord ausgebaut werden. Damit würde auch der Sorgfaltspflicht genüge getan, wenn u.a. Bürgersteige und eine optimale Beleuchtung der Straßen erfolgt. Bitte prüfen Sie weitere Möglichkeiten wie bspw. die Speierlingstraße lediglich	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	für Anwohner zugänglich zu machen oder mit der ersten Abfahrt in den Renettenring (Höhe Eisenacher Straße) zu einer Spielstraße zu erklären. Die favorisierte Lösung sollte eine Spielstraße sein, zumal die breite Straße hierfür gut geeignet ist.	
5.Bürger 5	Wir möchten als zukünftige Anwohner des Renettenrings, die Möglichkeit nutzen eine Stellungnahme zur öffentlichen Bekanntmachung des Landeshauptstadt Wiesbaden - Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB veröffentlicht im Wiesbadener Kurier am 13.01.2025 abzugeben, da wir als direkte Anwohner von dem Bau des Schulcampus Bierstadt-Nord betroffen sind. Im Gestaltungshandbuch für das Wohngebiet Bierstadt-Nord, der Landeshauptstadt Wiesbaden vom Dezember 2020 wurde das Wohngebiet Bierstadt-Nord beschrieben, dass \"vorrangig gewohnt wird\" und der \"Boulevard als Begegnungsort fungierenden soll, welche aus unserer Sicht nur auf Basis eines verkehrsberuhigten Gebietes möglich ist. Der Ortsbeirat Bierstadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 beschlossen, dass das Wohngebiet Bierstadt-Nord als \"Fahrrad-Zone\" ausgewiesen werden soll. Insbesondere beziehen wir uns auf das (15) Mobilitätskonzept sowie auf das (16) Verkehrskonzept. Anzumerken ist, dass in dem Mobilitätskonzept auf die bestehende Verkehrssituation (Seite 2) hingewiesen wurde, jedoch zu diesem Zeitpunkt das Wohngebiet von wenigen Anwohnern bewohnt wird. Dem Verkehrskonzept ist zu entnehmen, dass am 06.08.2021 eine Verkehrszählung stattgefunden hat. Zu diesem Zeitpunkt hat die Covid-Pandemie den täglichen Verkehr erheblich verändert und viele Berufstätige waren im Homeoffice. Auf Seite 4 des Verkehrskonzepts wird die Verkehrsbelastung des DG-Verlags näher beschrieben. Diese spiegelt absolut nicht den Gegebenheiten wieder. Die Mitarbeiter des DG-Verlags nutzen bereits morgen um kurz nach 6:00 Uhr die Zufahrt zur Speierlingstraße und parken auf den noch vorhandenen und nicht weiter ausgeschilderten Schotterstreifen der Speierlingstraße. Hier sehen wir einen dringenden Handlungsbedarf. Ein weiterer Satz auf Seite 7 des Verkehrskonzepts: \"dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Parkierungssituation, Buslinienführung, Anordnung von Haltestellen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Ausbau von Verkehrswegen sowie die Wahl der individuellen Mobilitätsart getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	entsprechend wird hier davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil an Elterntaxis über die B455 und die Speierlingstraße verläuft.\" Dem wird nach unserer Einschätzung auch so sein und die Kiss & Ride Zonen werden voraussichtlich nicht wie angedacht genutzt werden, was sich im gesamten Wohngebiet Bierstadt-Nord erheblich negativ auswirken wird. Die Annahme, dass lediglich 20 % der Kinder gefahren werden, teilen wir nicht und gehen gerade in der dunklen Jahreszeit von einem höheren Anteil aus. Auch wurde die außerschulische Nutzung insbesondere der Sporthallen in dem Konzept aus unserer Sicht nicht ausreichend gewürdigt und die Notwendigkeit der zur Verfügung stehenden Parkplätze nicht bedacht. Da sich diese Bekanntmachung lediglich auf den Schulcampus bezieht, sollte bereits zu diesem Zeitpunkt auch die gegenüberliegende Kindertagesstätte am Ende der Speierlingstraße mit bedacht werden. Hier werden voraussichtlich nicht nur Kinder aus Bierstadt-Nord bzw. einem Radius von einem Kilometer aufgenommen, sodass hier eine starke zusätzliche Verkehrsbelastung entsteht. Die AWO-Pflegeeinrichtung und ein möglicher Ausbau des DG-Verlags wurden berücksichtigt, jedoch nicht die neue Kindertagesstätte. Dem Personal wie auch den Eltern müssen Parkplätze zur Verfügung gestellt werden. Der Seite 10 des Mobilitätskonzepts ist zu entnehmen, dass für den ÖPNV die \"Einfahrt in das neue Wohngebiet über die Wittenberger Straße, in der eine neue Endhaltestelle eingerichtet wird. Der Anlage 2.3 des Mobilitätskonzepts \"Mobilitätskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr\" ist zu entnehmen, dass eine neue Endhaltestelle in der Speierlingstraße vorgesehen ist. Dies widerspricht der bisherigen Planung und es ist ratsam die Speierlingstraße nicht noch zusätzlich mit wartenden Bussen zu belasten. Um die Verkehrssituation auf der Speierlingstraße zu entspannen, muss die neue Endhaltestelle für Busse in der Wittenberger Straße installiert werden. Die \"Kiss & Ride\" Zonen sollten jeweils (zumindest) rund 200 m vom Schulcampus entfernt liegen\". In Bezug auf die Speierlingstraße ist ein möglicher Kiss & Ride Standort geplant, welcher sich oberhalb des Allensteiner Wegs befinden soll. Ausgehend vom obersten Ende des Schulcampus wäre 200 m die	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	erste Einmündung in den Renettenring. Bis zum geplanten Standort sind es ca. 450 m. Ziel muss es sein, möglichst viele Pkw außerhalb des Wohngebiets zu halten und in unmittelbarer Nähe zum Schulcampus nicht zu erlauben. Der Anlage 2.4 des Mobilitätskonzepts "MIV / Kiss&Ride Standorte" ist zu entnehmen, dass der Standort Speierlingstraße oberhalb des Allensteinerwegs über den Ingrid-Marie-Weg abfließen soll. Dies ist jedoch nicht möglich, da im Bebauungsplan lediglich ein Fußweg, jedoch keine durchgängige Straße (Ingrid-Marie-Weg) für Pkws vorgesehen ist. Auf Seite 1 des Verkehrskonzepts ist folgender Satz zu lesen: "In den Planfällen ist ein Kiss-and-Ride-Parkplatz auf dem zukünftigen Schulgelände zu berücksichtigen, dessen Erschließung über die Speierlingstraße erfolgt." Dieser Satz widerspricht den geplanten Standorten der Kiss & Ride Zonen im Mobilitätskonzept. In den Konzepten wurden Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zur Gegensteuerung der Eltern-Taxen aufgenommen. Wir bitten eindringlich darum, dass diese Maßnahmen: - Förderung der eigenmobilen Mobilitätsarten Zu-Fuß-gehen und Radfahren - Nutzung von Schulbussen /ÖPNV - handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team an beiden Schulen - verbindliche Ausweisung von Kiss & Ride Zonen, welche mindestens 450 vom Schulcampus entfernt sind umgesetzt werden. Eine Evaluierung in gewissen Abständen muss erfolgen und danach weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im direkten Gespräch mit dem Ortsbeirat Bierstadt wurde bereits mitgeteilt, dass es keine Kontrollinstanz geben wird. Wenn dem so sein sollte, müssen direkt eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden, um den Anwohnern gerecht zu werden. Auf Seite 1 des Mobilitätskonzepts wird beschrieben, dass "der Fokus auf alternativen Mobilitätsarten zum Pkw und die Förderung der nachhaltigen schulischen Mobilität gelegt wird." Hierauf hat u.a. das "tatsächliche Schulpersonal" einen erheblichen Einfluss. Auf Seite 13 des	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Mobilitätskonzepts wird angeraten, die auf Seite 14 aufgeführten Maßnahmen rechtzeitig und vor Inbetriebnahme der beiden neuen Schulen abzustimmen. Bitte achten Sie darauf und führen möglichst viele der 16 vorgeschlagenen Maßnahmen ein, um damit eine nachhaltige Mobilität zu fördern und vor allem zu leben. Eine Maßnahme, ein "handlungsfähiges, ausgebildetes Mobilitäts-Team einzurichten" (Seite 30 des Mobilitätskonzepts), ist sinnvoll und dringend anzuraten, um die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und nachhaltig weitere Maßnahmen erarbeitet, sofern die bisherigen nicht ausreichend sein sollten. Die Lehrer sollten als Vorbild dienen und mittels einer nachhaltigen Mobilitätsart ihren Arbeitsplatz aufsuchen. Im Allgemeinen sollte spätestens mit dem Abschluss des Baus des Schulcampus Bierstadt-Nord alle Straßen im Wohngebiet Bierstadt-Nord ausgebaut werden. Damit würde auch der Sorgfaltspflicht genüge getan, wenn u.a. Bürgersteige und eine optimale Beleuchtung der Straßen erfolgt. Bitte prüfen Sie weitere Möglichkeiten wie bspw. die Speierlingstraße lediglich für Anwohner zugänglich zu machen oder mit der ersten Abfahrt in den Renettenring (Höhe Eisenacher Straße) zu einer Spielstraße zu erklären. Die favorisierte Lösung sollte eine Spielstraße sein, zumal die breite Straße hierfür gut geeignet ist.	
6.Bürger 6	Hiermit erheben wir Einwand gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Schulcampus Bierstadt Nord" in seiner derzeitigen Fassung. Wir möchten Sie bitten, folgende Punkte zu prüfen und entsprechend zu korrigieren: Fehlende Verkehrsberuhigung und sichere Straßenübergänge: In der Eisenacher Straße, der Wittenberger Straße sowie im Bereich der östlichen Grünspange fehlen verkehrsberuhigende Maßnahmen und sichere Fußgängerquerungen. Gerade in Anbetracht der neuen Nutzung mit Schulcampus, Kindergarten und Mehrgenerationenwohnen sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sowie klar gekennzeichnete, sichere Quermöglichkeiten erforderlich. Im Mobilitätskonzept wird auf Querungshilfen an bestimmten Stellen verwiesen, jedoch fehlen diese in den genannten Bereichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Unzureichende Planung der \"Kiss & Ride\"-Zone an der Speierlingstraße: Die vorgesehene Kiss & Ride-Zone an der Speierlingstraße ist in ihrer jetzigen Form nicht realitätsnah. In der Planung wurde eine dort vorhandene Sackgasse nicht berücksichtigt, was eine funktionale Nutzung erheblich einschränkt. Zudem wird das Risiko von erhöhtem Elterntaxi-Verkehr rund um den Schulcampus und in Wohngebieten nicht ausreichend vermieden. Alternative Standorte oder ein umfassendes Konzept zur Verkehrslenkung sind dringend erforderlich. Besondere Berücksichtigung der Nutzenden: Der geplante Kindergarten, das Mehrgenerationenwohnen und die Nutzung der Schulturnhalle (auch durch Vereine zu Abend- und Wochenendzeiten) führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Die aktuelle Verkehrsplanung bietet hier keine ausreichenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Fehlende Parkplätze: Die Anzahl der geplanten Beschäftigtenparkplätze für IGS, Grundschule und Kita ist komplett illusorisch und fernab jeglicher Lebensrealität. Auch ist die Hallennutzung durch Vereine hier nicht mitgedacht worden: Gerade bei Wettkämpfen und Turnieren sind hier dringend ausreichende Parkflächen auf dem Campus und nicht im Wohngebiet vonnöten. Schon heute nutzen Mitarbeitende der DG Nexolution umfassend Flächen in der Speierlingstraße als Parkplätze. Das führt zu Stoßzeiten zu einer spürbaren Verkehrsbehinderung durch die Verengung der Straße im Ampelbereich. Überholtes Verkehrsgutachten: Das vorliegende Gutachten kann nicht als Basis einer realistischen Verkehrsplanung dienen, da die Verkehrszählung während der Pandemie durchgeführt worden ist. Bspw. gibt es schon heute zu Stoßzeiten häufig Stau auf der B455, so dass die momentan noch einzige Ein- und Ausfahrt ins Neubaugebiet über die Speierlingstraße blockiert ist. Zu bedenken ist auch, dass die Anwohnerzahl im Neubaugebiet zum heutigen Zeitpunkt noch niedriger ist, aber in den kommenden Jahren beachtlich steigen wird und somit auch die Auslastung der Straßen und Parkmöglichkeiten. Generell sollte es eine stärkere Berücksichtigung der besonderen Verkehrsbedürfnisse von Kindern und älteren Menschen in unserem Wohngebiet geben.	Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Parkierungssituation, Buslinienführung, Anordnung von Haltestellen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Ausbau von Verkehrswegen sowie die Wahl der individuellen Mobilitätsart getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwände im weiteren Planungsverfahren.	
7.Bürger 7	Als Anwohner des Wohngebiets Bierstadt-Nord nehme ich mit Sorge die Planungen für die verkehrliche Erschließung der geplanten Grundschule zur Kenntnis. Insbesondere die Annahmen zur Verkehrsbelastung und zur Nutzung alternativer Mobilitätsformen erscheinen mir in mehrfacher Hinsicht unrealistisch und bedürfen einer kritischen Überprüfung. 1. Verkehrsbelastung der Speierlingstraße und Sicherheitsrisiken für Schulkinder Die vorgesehene Erschließung der Grundschule über die Speierlingstraße wird in den morgendlichen Stoßzeiten zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Diese wird sich durch Elterntaxis, Schulbusse und weiteren Berufsverkehr bemerkbar machen. Die Auswirkungen wären: - Erhöhter Lärm und Abgasemissionen für die Anwohner in Bierstadt-Nord sowie der Siedlung Wolfsefeld. - Steigendes Unfallrisiko für Kinder auf ihrem Schulweg aus dem Bereich Bierstadt Nord heraus in Richtung Grundschule Bierstadt und Theodor-Fliedner-Schule - es ist nicht davon auszugehen, dass alle Kinder im Wohngebiet Bierstadt-Nord das neue Schulzentrum besuchen werden, dies gilt insbesondere für jene, die bis einschließlich Sommer 2028 auf ein Gymnasium wechseln. - Zusätzlicher Rückstau an der morgens und nachmittags ohnehin stark belasteten B455 in alle Richtungen durch die Lichtsignalanlagen in den Kreuzungsbereichen Speierlingstraße und Leipziger Straße mit möglichen Auswirkungen bis in den Kreuzungsbereich Bierstadter Höhe. - Auf der B455 kommt es bereits heute in den Kreuzungsbereichen mit der Speierlingstraße sowie der Leipziger Straße vor allem im Zusammenhang mit morgendlichem bzw. nachmittäglichen Berufsverkehr, aber auch in den sonstigen, verkehrsärmeren Zeiten zu häufigen Rotlichtverstößen und rennähnlichen Szenen, entweder mit dem Ziel, eine Ampel noch vor der Rotphase zu erreichen oder vor der Reduzierung der Fahrbahnbereite von zwei auf eine Fahrspur noch möglichst viele Verkehrsteilnehmer zu überholen. Auch dies führt zu einer nicht unerheblichen Verkehrsgefährdung. 2. Unrealistische Annahmen zur Verkehrsprognose Die zugrunde liegende Verkehrsprognose basiert auf einer Untersuchung aus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurden unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) und ein Schallgutachten (<i>Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt, Dr. Gruschka Ingenieursgesellschaft mbH, Stand November 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis ist durch den normalen Schulbetrieb und den angedachten Vereinsnutzungen der Sporthalle nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärmemissionen für die Bestandsnutzung auszugehen. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, Verkehrsprognosen, Radwegeverbindungen und deren baulicher Zustand, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Fußgängerüberwege und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennut-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	dem Jahr 2013. Angesichts der dynamischen Stadtentwicklung und der allgemeinen Verkehrszunahme in Wiesbaden ist fraglich, ob diese Prognose für das Jahr 2028 noch als belastbare Grundlage dienen kann. Eine aktuelle Verkehrsanalyse wäre notwendig, um eine realistische Beurteilung der künftigen Belastung zu ermöglichen. Zudem ist die Annahme, dass lediglich 20 % der Schüler mit dem Auto gebracht werden, nicht plausibel. Erfahrungen aus anderen Schulstandorten zeigen, dass dieser Anteil in der Praxis oft deutlich höher liegt, insbesondere in einem Stadtteil mit überregionaler Anbindung. 3. Unzureichende Radweganbindung und unrealistische Annahmen zum Radverkehr Das Mobilitätskonzept geht von einer hohen Radverkehrsquote aus, doch die vorhandene und geplante Radinfrastruktur ist völlig unzureichend: - Die Radwege im Ortsteil Bierstadt sind mangelhaft und teils gefährlich. Besonders problematisch sind Straßen, in denen der Radverkehr gegen den Einbahnstraßenverkehr geführt wird - und das bei einseitig beparkten Straßen und teilweise entgegenkommendem Busverkehr, beispielsweise in der Raiffeisenstraße. - Die Radweganbindung aus anderen Ortsteilen ist nach heutigem Stand nicht ausreichend. Insbesondere aus der Bierstadter Höhe ist der Schulweg nur mit erheblichen Hindernissen möglich: - o Zwangsweise Querung der B455 stellt eine erhebliche Gefahr dar. - o Radweg in Höhe des Fußballplatzes ist regelmäßig stark verschlammt, was die Befahrbarkeit stark einschränkt. - o Zubringerwege aus dem Ortskern sind kaum als Radwege erschlossen, so z.B. Nauroder Straße und Leipziger Straße. - Die im Konzept genannten Wirtschaftswege sind aus mehreren Gründen nur eingeschränkt geeignet: - o Häufige Verschmutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr führt insbesondere bei feuchtem Wetter zu erhöhter Rutschgefahr. - o Keine ausreichende Beleuchtung auf diesen Wegen bedeutet eine zusätzliche Gefährdung, besonders in den Wintermonaten.	zungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Es ist daher zweifelhaft, dass der im Konzept prognostizierte Anteil von bis zu 30 % Radverkehr realistisch ist. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur, um den sicheren Schulweg tatsächlich gewährleisten zu können. 4. Problematik der Kiss&Ride-Parkplätze und Fußwege in Bierstadt Das Mobilitätskonzept sieht vor, dass der Autoverkehr durch Kiss&Ride-Parkplätze reduziert wird. Doch gerade ein solcher Platz im Bereich der Speierlingstraße würde die angrenzenden Wohngebiete erheblich zusätzlich belasten. - Eltern würden dort in hoher Frequenz halten, rangieren und wieder abfahren - mit entsprechenden Lärm- und Emissionsbelastungen. - Zusätzlicher Verkehrsstau in den Stoßzeiten würde nicht nur die Speierlingstraße, sondern auch die Verkehrsströme zur und auf der B455 erheblich beeinträchtigen. - Es wird bezweifelt, dass die geplanten Zubringer für Kiss&Ride-Zonen geeignet sind, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Die angenommenen Anteile scheinen zu gering geschätzt zu sein, ferner kommt es erfahrungsgemäß in derartigen Bereichen durch rücksichtsloses Verhalten immer wieder zu zusätzlichen Störungen und Behinderungen. - In der Rostocker Straße befinden sich mehrere Gewerbebetriebe, die absehbar durch die Kiss&Ride-Zone beeinträchtigt werden. Auch die Fußwege in Bierstadt sind problematisch: - Aufgrund des dichten Wohngebiets und des Mangels an ausreichenden Parkflächen auf Privatgrundstücken werden viele Gehwege regelmäßig durch parkende Autos beeinträchtigt. - Es fehlen ausreichend gesicherte Fußgängerquerungen, sodass ein sicheres Überqueren vieler Straßen nicht gewährleistet ist. - Für Querung der Straße „Am Wolfsfeld“ steht als einzige Sicherungsmaßnahme die Ampelanlage im Kreuzungsbereich Leipziger Straße zur Verfügung. Darüber hinaus existieren keine gesicherten Überwege. Aufgrund der Charakters der langgezogenen, geraden und breiten Straße sind regelmäßig Geschwindigkeitsüberschreitungen zu beobachten. Dies auch in der Zieglerstraße, die in Verlängerung des Wolfsfelds zur beidseitig beparkten, zweispurigen Einbahnstraße wird. Hier existieren immerhin zwei Zebrastreifen.	

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	- Neben den gutgemeinten Motivationsmaßnahmen sollte die Etablierung von Verkehrslotsen geprüft werden. 5. Notwendigkeit von umfassenden Verkehrsberuhigungsmaßnahmen Die zu erwartenden Verkehrsbelastungen machen erhebliche verkehrsberuhigende Maßnahmen notwendig. Sowohl in der Speierlingstraße als auch im Bereich Am Wolfsfeld müssen bauliche Maßnahmen umgesetzt werden, um - den Fließverkehr zu verlangsamen, - sichere Schulwege durch bessere Fußgängerquerungen zu gewährleisten, - und eine unnötige Nutzung der Wohngebiete als Durchfahrtsstrecken zu vermeiden. Fazit und Forderungen Die geplanten Maßnahmen im Verkehrskonzept und Mobilitätskonzept sind in wesentlichen Punkten unrealistisch und unzureichend. Ich fordere daher: 1. Eine erneute, aktuelle Verkehrsanalyse, die die realen Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigt. 2. Eine alternative Erschließung des Schulcampus, um die Speierlingstraße zu entlasten. 3. Eine realistische Bewertung der Radverkehrsquote und eine Verbesserung der Radwegeführung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit. 4. Eine Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Kiss&Ride-Parkplätze, um eine unnötige Zusatzbelastung der Wohngebiete zu vermeiden. 5. Umfassende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im OT Bierstadt, um die Schulwege sicherer zu machen und die Lebensqualität der Anwohner zu erhalten. Ich bitte die zuständigen Stellen, diese Kritikpunkte in die weiteren Planungen einzubeziehen und das Konzept entsprechend zu überarbeiten.	
8. Bürger 8	Bezüglich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken in Bezug auf das Vorkommen des Feldhamsters. Der Umweltbericht geht davon aus, dass sich das Plangebiet nicht im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters befindet und aus der Vergangenheit keine Nachweise dieser Art vorliegen. Daher sei keine Erfassung dieser Tierart notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags („ <i>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „IGS Bierstadt-Nord“</i> “, Planungsbüro Koch, Stand Juli 2024) wurden mehrere Begehun-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Diese Annahme ist jedoch unzutreffend, da zumindest in der Vergangenheit Feldhamster in diesem Gebiet gesichtet wurden. So konnte beispielsweise meine Familie in der Vergangenheit leider nicht verhindern, dass die Hauskatze im heutigen Planungsgebiet Feldhamster erlegt hat. Die fehlerhafte Grundannahme im Umweltbericht führt dazu, dass die Auswirkungen auf diese streng geschützte Art nicht geprüft wurden. Gemäß der „FFH-Richtlinie“ (92/43/EWG) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 BNatSchG) unterliegt der Feldhamster einem strengen Schutzregime. Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Art könnte zu rechtswidrigen Eingriffen in den Erhaltungszustand einer eventuell noch vorhandenen lokalen Population führen. Da Feldhamster auf bewirtschafteten Äckern leben, ist es unverantwortlich - ohne eingehende Prüfung - deren potenziellen Lebensraum zu vernichten. Eine umfassende und fachgerechte Erfassung des Feldhamsterbestands im Planungsgebiet sowie eine erneute Bewertung der Auswirkungen auf dessen Lebensraum ist somit erforderlich. Bis zur Klärung dieser Sachlage im Rahmen einer Nachexploration sollte die Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiterverfolgt werden.	gen des Planungsgebiets durchgeführt. <i>Da im Gebiet keine Strukturen vorhanden sind, die Kleinsäu- gern (insbesondere Haselmaus) als Habitat dienen, waren kei- ne Erfassungen dieser Artengruppe erforderlich. Da sich das Plangebiet nicht im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters be- findet (HLNUG 2021) und aus der Vergangenheit keine Nach- weise der Art vorliegen, wurden keine Erfassungen für diese Tierart vorgenommen.</i> Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bierstadt Nord beschreibt auf S. 12 das Verbreitungsgebiet des Feldhamster wie folgt: <i>Der Feldhamster (Cricetus cricetus) kommt in offenen Acker- landschaften vor und legt seine Baue in grabbaren Ackerflä- chen, vorwiegend in trockenen Lößböden an. Die Feldfluren nördlich von Wiesbaden-Bierstadt liegen gemäß der Verbrei- tungskarte des Feldhamsters in Hessen (vgl. Hess. Ministerium f. Umwelt, ländlichen Raum u. Verbraucherschutz, 2003) au- ßerhalb, aber in der Nähe eines bekannten Verbreitungsgebie- tes, das sich über Nordenstadt in das Main-Taunusvorland zieht. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Nachweisorte und keine für den Feldhamster geeigneten Bodenverhältnisse vor. Die im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierungen durchgeführte Suche nach Feldhamsterbauen verlief negativ (vgl. BG-Natur, 2012). Ein Vorkommen der Art im Wirkraum ist daher höchst unwahrscheinlich.</i> Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der in der Stellung- nahme beschriebene Fund tatsächlich aus dem Plangebiet stammt. Diese Einschätzung wurde mit dem Umweltamt abgestimmt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
9.Bürger 9	Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schulcampus in Bierstadt-Nord mit 4-zügiger Integrierter Gesamtschule für Wiesbaden, 2-zügiger Grundschule, inkl. 3-Feld-Turnhalle und Außenanlagen geschaffen werden. Mit dem Bau einer 3-Feld-Sporthalle soll dem Vereinssport im Ortsbezirk Bierstadt die Möglichkeit gegeben werden, seine trainierenden Sportarten systematisch und erfolgreich weiterzuentwickeln. Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten des Schulcampus Bierstadt-Nord bestehen aus verschiedenen Gründen deutliche Einwände. Die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen zeigen erhebliche negative Auswirkungen auf diverse Schutzgüter wie Boden, Fläche, Klima & Luft, Wasser und Mensch (Gesundheit - Lärm). Die vorliegende Stellungnahme fasst die zentralen Kritikpunkte zusammen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Grundsätzlich ist zu dieser Stellungnahme festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen darstellt. Die vorgebrachten Aspekte stellen Regelungsinhalte der Bauleitplanung sowie der Baugenehmigungsebene dar. Einzelne Anmerkungen können dabei, aufgrund des Maßstabs, auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden. Sie sind für die Bebauungsplanung als verbindliche Bauleitplanung und/oder für die Baugenehmigungsebene von Relevanz. Im weiteren Verlauf der Behandlung der Stellungnahme wird, wo erforderlich, darauf hingewiesen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Vorbemerkung: Die Dauer der öffentlichen Auslegung und somit die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist zu kurz. Es ist für den Bürger, wenn er/sie z.B. wie ich in Vollzeit tätig ist, nur schwer möglich in 30 Tagen zahlreiche (ca. 50) zum Teil sehr komplexe Dokumente (insgesamt über 1000 Seiten) zu lesen, zu bewerten und eine fundierte Stellungnahme zu verfassen. Gibt es einen Grund, dass hier nur die nach dem Baugesetzbuch gesetzlich vorgeschriebene Minstdauer angewendet wurde?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Dauer der Auslage und Möglichkeit zur Stellungnahme wurde den Vorgaben des § 3 (2) BauGB entsprechend für 30 Tage gewährt. Eine Verlängerung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dies ist aus der Komplexität eines Dokumentes nicht zu begründen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Stellungnahme gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für den Schulcampus Bierstadt-Nord	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurden alle gemäß § 1 (6) BauGB in einem Bauleitplanver-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für den Schulcampus Bierstadt-Nord bringt erhebliche negative Auswirkungen auf Bodenfunktionalität, Klima und Wasser mit sich. Angesichts der klimatischen und landwirtschaftlichen Bedeutung des betroffenen Areals sowie der ökologischen Folgen fordern wir eine kritische Überprüfung des Vorhabens.	fahren zu berücksichtigenden Belange betrachtet. Sofern es ein Indiz für die Betroffenheit eines Aspekts gegeben hat, wurde die Auswirkung gutachterlich bewertet. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Negative Auswirkungen auf Boden & Fläche: 1. Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich hochwertige Böden mit Ertragspotential der Stufe 1a (Agrarplan Hessen) - die höchste Einstufung für ertragreiche Ackerflächen. Diese Böden leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Nahrungsmittelproduktion und besitzen eine hohe Wasserspeicherfähigkeit sowie ein bedeutendes Nitrat-Rückhaltevermögen. Die geplante Bebauung würde rund 2,2 ha fruchtbaren Boden unwiederbringlich versiegeln. Dies führt zu einem irreversiblen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und beeinträchtigt den lokalen Wasserhaushalt sowie die ökologische Funktion des Bodens. 2. Unzureichende Kompensationsmaßnahmen Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können den Verlust an Bodenfunktionalität nicht bzw. nur zu einem sehr geringen Anteil ausgleichen. Laut Fachgutachten verbleibt nach Umsetzung aller Maßnahmen eine negative Beeinträchtigung der Böden und ihrer Funktionen. 3. Unwiederbringlicher Flächenverbrauch Durch die Bebauung erfolgt ein dauerhafter Flächenverlust, der auch nach der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht kompensierbar ist. Hochwertige Ackerflächen werden vollständig aus der Nutzung genommen, was im Kontext steigender Flächenknappheit und zunehmender Bedeutung der regionalen Landwirtschaft nicht vertretbar ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung vorgenommene Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Gutachten, Fachpläne sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden. Wie in den Punkten 8.3.2 und 8.5 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, ist die konkrete Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ein Bestandteil des nachgelagerten Bebauungsplans. Auf den Seiten 178 ff. der Begründung des Bebauungsplans werden die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ beschrieben. Konkret wird das Vorhaben der Maßnahme ÖK-36W-015 „Klingenbach im Ortskern Breckenheim“ aus dem Ökokonto der LHW-Umweltamt - Bereich Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer zugeordnet. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Renaturierung des Klingenbachs auf einer Strecke von rund 500 m innerhalb der Ortslage Wiesbaden-Breckenheim. Es wurden somit alle Kompensationsbedarfe für die Schutzgüter

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	4. Fazit: Keine nachhaltige Flächennutzung Die Bebauung führt zu einer dauerhaften Vernichtung wertvoller landwirtschaftlicher Böden, die der Nahrungsmittelproduktion dienen und eine zentrale Rolle für das ökologische Gleichgewicht spielen. Angesichts des begrenzten Bodenangebots und der hohen Bodenqualität ist das Vorhaben nicht zu verantworten.	Boden und Fläche nach fachlicher Praxis gewürdigt. Das Vorhaben ist abschließend mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Negative Auswirkungen auf das Stadtklima: 1. Klimatische Bedeutung des Plangebiets Das betroffene Gebiet ist ein klimatisch hochsensibler Bereich, der eine zentrale Rolle für die Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Wohngebiete spielt. Die nach Süden abfallenden Landwirtschaftsflächen im Planungsgebiet dienen als Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet. Diese natürliche Belüftung sorgt insbesondere in den Nachtstunden für eine spürbare Abkühlung und reduziert die sommerliche Wärmebelastung. 2. Negative Auswirkungen der Bebauung Die geplante Bebauung würde die Kaltluftzufuhr für die südlich angrenzenden Wohngebiete erheblich einschränken und zu einer (nächtlichen) Erwärmung führen. Modellberechnungen zeigen, dass der Kaltluftstrom um bis zu 13 % reduziert würde - ein Wert, der den festgelegten Grenzwert von 10 % übersteigt. Laut der VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (2003) gilt eine solche Reduktion als gravierender Eingriff in das Kaltluftzielgebiet. 3. Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt Wiesbaden Die Stadt Wiesbaden ist bereits heute von einer hohen Wärmebelastung betroffen. Angesichts des Klimawandels wird mit einer weiteren Zunahme heißer Tage und Nächte gerechnet. Die Versiegelung von klimarelevanten Flächen und die Behinderung des Luftaustauschs stehen im Widerspruch zu den Klimazielen der Stadt. Wiesbaden selbst hat betont, dass Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen besonders geschützt werden müssen. Eine Bebauung des Plangebiets würde diese Vorgaben unterlaufen und die Hitzebelastung weiter verschärfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Belüftungssituation und Kaltluftströmung wurde im abschließenden Klimagutachten (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord, Ökoplana, Stand Nov. 2023</i>) betrachtet und ebenfalls als allgemein verträglich bewertet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Hohe Überschwemmungsgefährdung durch Starkregen und Bodenversiegelung: Laut der Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Wiesbaden ist das Plangebiet bereits heute als hochgradig gefährdet eingestuft. Die aus dem Bauvorhaben resultierenden Bodenverdichtungen beim Bau, Flächenversiegelung (ca. 2,2 ha) durch Gebäude, Freiflächen und Straßen und ggf. in der Bauphase verdichteten Flächen führt zu einem erheblich erhöhten Oberflächenabfluss, da das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen nicht mehr versickern kann. Aufgrund der abfallenden Hanglage (der Hangneigungsfaktor ist mit 0,5“ als „extrem hoch“ eingestuft) des Gebietes besteht ein besonderes Risiko, dass Wasser bei Starkregen unkontrolliert abfließt und die südlich gelegenen Grundstücke überschwemmt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie ein Erdwall, sind nicht ausreichend, um die negativen Auswirkungen der Bodenversiegelung zu kompensieren und das Überschwemmungsrisiko wirksam zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass angesichts der zunehmenden Starkregenereignisse in Deutschland das Risiko in Zukunft noch steigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück wurde im vorliegenden Regenwasserkonzept (<i>Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan „IGS Bierstadt-Nord“</i>, Bullermann Schneble GmbH, Stand 29.01.2024) behandelt. Es gab zudem Hinweise zur möglichen Gefährdung der südlich des Vorhabens gelegenen Kita durch Starkregenereignisse. Diese konnten durch die Ergebnisse einer hydraulischen Modellierung (Ruiz Rodrigues, Zeisler Plank Ingenieurgesellschaft, Stand 12.01.2024) abgewogen werden. Maßnahmen zum Umgang mit Starkregenereignissen werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt. Zu einer Aufstauung von Niederschlägen entlang des Walls wird es gemäß der hydraulischen Modellierung (Ruiz Rodrigues, Zeisler Plank Ingenieurgesellschaft, Stand 12.01.2024) nur nach sehr seltenen Ereignissen mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren kommen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Verkehrsbelastung und Lärm: Die Realisierung des Schulcampus führt zu einer erheblichen Verkehrszunahme, insbesondere zu den Stoßzeiten. Der zusätzliche Verkehr durch den Schul- und Vereinssportbetrieb wird die Lebensqualität der Anwohner signifikant verschlechtern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurden unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) und ein Schallgutachten (<i>Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt, Dr. Gruschka Ingenieursgesellschaft mbH, Stand November 2023</i>) angefertigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Im Ergebnis ist durch den normalen Schulbetrieb und den angedachten Vereinsnutzungen der Sporthalle nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärmemissionen für die Bestandsnutzung auszugehen. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Widersprüche in der Bewertung und Verharmlosung der negativen Auswirkungen Die Widersprüche zwischen der Begründung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans (Kapitel 8 Umweltbericht) und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans TEIL 2 - UMWELTBERICHT) bzw. der Fachgutachten sind unten im Anhang dargestellt. Es wird exemplarisch aufgezeigt, dass die negativen Auswirkungen der Planung systematisch unterschätzt und Kompensationsmaßnahmen überbewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan als Teil der vorbereitenden Bauleitplanung, welcher für die gesamte Gemeinde aufzustellen und nicht parzellenscharf ist, von der Betrachtungstiefe eines Bebauungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dar. In (Teil-)Änderungsverfahren wird diese Betrachtungstiefe beibehalten. So kommt es für den festgelegten Planbereich im Vergleich zum Bebauungsplan zu abweichenden Aussagen. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren werden sodann konkrete Betrachtungen von räumlich wirksamen Aspekten wie Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen durchgeführt, da hier die Grundlagen für Bebauungsrecht geschaffen werden. Eine Abweichung in der Bewertung der zu berücksichtigenden Belange auf den unterschiedlich konkreten Verfahrensebenen ist daher herleitbar. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Unzureichende Prüfung alternativer Standorte: Die geplante Bebauung in Bierstadt wirft Zweifel auf, da eine transparente und nachvollziehbare Prüfung alternativer Standorte fehlt. Es wird behauptet, dass im Planungsprozess mehrere Standorte im Ortsbezirk intensiv geprüft wurden, jedoch ohne offenzulegen, welche Alternativen in Betracht gezogen, systematisch bewertet und aus welchen Gründen sie verworfen wurden. Dieses wirft Fragen zur Ergebnisoffenheit und Tragfähigkeit der Argumentation auf. Zudem ist nicht verständlich, warum eine Integrierte Gesamtschule (IGS) für Wiesbaden unbedingt in Bierstadt gebaut werden muss, anstatt auf bereits versiegelte / leerstehende Flächen im Raum Wiesbaden zurückzugreifen. Diese Flächen würden eine nachhaltigere und umweltfreundlichere Alternative darstellen, da die negativen Umweltauswirkungen so deutlich reduziert würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Wahl des Standortes der IGS Bierstadt-Nord wurde mit Beschluss Nr. 0089 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Beweggründe waren hier vorrangig die hohe und weiter steigende Bevölkerungszahl im näheren Einzugsgebiet, die gute Erreichbarkeit des Standortes für die nordöstlichen Vororte und der städtebauliche Entwicklungsprozess in Bierstadt-Nord. Auch für die Standortfindung der Grundschule wurde eine Prüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass der in Bierstadt bestehende Standort bereits ausgeschöpft ist. Es wurde sich daher für eine Angliederung der Grundschule an die IGS entschieden (Beschluss Nr. 0486 der Stadtverordnetenversammlung vom 18. November 2021).

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Fazit: Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans für den Schulcampus Bierstadt-Nord steht sinnbildlich für eine kurzsichtige Stadtentwicklung, die Umwelt- und Klimaschutz ignoriert, während sie eigene Klimaziele unterläuft. Wiesbaden hat sich dem Schutz klimarelevanter Flächen verpflichtet - doch genau diese Verpflichtung wird nun zugunsten einer Fehlplanung geopfert.	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung vorgenommene Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen, Gutachten, Fachpläne sowie der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden. Hierbei ist auch die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans 2018 berücksichtigt worden. Wie in den Punkten 8.3.2 und 8.5 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, ist die konkrete Festsetzung von Maßnahmen ein Bestandteil des nachgelagerten Bebauungsplans. Es wurden alle gemäß § 1 (6) BauGB in einem Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange betrachtet. Dazu gehören nach § 1 (6) Nr. 3 BauGB auch die sozialen Bedürfnisse sowie die Belange des Bildungswesens. Sofern es ein Indiz für die Betroffenheit eines Aspektes gegeben hat, wurde die Auswirkung gutachterlich bewertet. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das Planungsgebiet ist ein essenzielles Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiet. Die Stadt selbst hat im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030+ sowie in der Klimavorrangkarte klargestellt, dass solche Flächen besonders geschützt werden müssen. Trotzdem wird hier ein massiver Eingriff in ein klimatisch sensibles Areal vorgenommen, der nachweislich zu einer signifikanten Verschlech-	Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030+ und die Klimavorrangkarte der Landeshauptstadt Wiesbaden nehmen eine großräumige Betrachtung von städtebaulich relevanten Teilas-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	terung der Kalt- und Frischluftzufuhr und einer erhöhten Wärmebelastung führt. Die festgelegten Grenzwerte werden überschritten - und dennoch wird die Problematik heruntergespielt.	pekten vor, aus der die Ziele für zukünftige Entwicklungen abgeleitet werden. Diese Ziele sind auch Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, weshalb die konkret zu erwartenden klimatischen Auswirkungen mittels einer Klimaprojektion untersucht wurden. Die Belüftungssituation und Kaltluftströmung wurden im abschließenden Klimagutachten (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord“, Ökoplana, Stand: November 2023</i>) betrachtet und ebenfalls als allgemein verträglich bewertet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Gleichzeitig bedeutet der Bau eine unwiederbringliche Versiegelung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, die für die regionale Nahrungsmittelproduktion und den Wasserhaushalt von großer Bedeutung sind. In einer Zeit, in der Flächenverbrauch und Klimaschutz zentrale Herausforderungen sind, ist es nicht vertretbar, diese Ressourcen leichtfertig zu zerstören - besonders dann nicht, wenn alternative, bereits versiegelte Flächen für den Schulbau in Betracht gezogen werden könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Auf den Seiten 178 ff. der Begründung des Bebauungsplans werden die Kompensationsmaßnahmen entsprechend der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ beschrieben. Konkret wird das Vorhaben der Maßnahme ÖK-36W-015 „Klingenbach im Ortskern Breckenheim“ aus dem Ökokonto der LHW-Umweltamt - Bereich Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer zugeordnet. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Renaturierung des Klingenbachs auf einer Strecke von rund 500 m innerhalb der Ortslage Wiesbaden-Breckenheim. Es wurden somit alle Kompensationsbedarfe für die Schutzgüter Boden und Fläche nach fachlicher Praxis gewürdigt. Das Vorhaben ist abschließend mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt. Die Wahl des Standortes der IGS Bierstadt-Nord wurde mit Beschluss Nr. 0089 durch die Stadtverordnetenversammlung be-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		schlossen. Beweggründe waren hier vorrangig die hohe und weiter steigende Bevölkerungszahl im näheren Einzugsgebiet, die gute Erreichbarkeit des Standortes für die nordöstlichen Vororte und der städtebauliche Entwicklungsprozess in Bierstadt-Nord. Auch für die Standortfindung der Grundschule wurde eine Prüfung durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass der in Bierstadt bestehende Standort bereits ausgeschöpft ist. Es wurde sich daher für eine Angliederung der Grundschule an die IGS entschieden (Beschluss Nr. 0486 der Stadtverordnetenversammlung vom 18. November 2021).
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Zudem stellt sich die Frage, warum die Stadt Wiesbaden der Weiterentwicklung des Vereinssports in Bierstadt eine höhere Priorität einräumt als dem Schutz von Mensch, Klima und Umwelt. Eine 3-Feld-Sporthalle dieser Größe ist für den Schulbetrieb nicht zwingend erforderlich, und Bierstadt verfügt bereits über ausreichende Sportinfrastruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Errichtung der Turnhalle ergibt sich aus dem Mehrbedarf, der aufgrund der Neueinrichtung des Schulcampus entstehen wird.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Diese Planung ist ein folgenschwerer Fehler. Sie ignoriert wissenschaftlich belegte Umwelt- und Klimarisiken, missachtet die eigenen Stadtentwicklungsrichtlinien und setzt falsche Prioritäten. Eine zukunftsfähige Stadtentwicklung muss verantwortungsbewusst mit ihren natürlichen Ressourcen umgehen und langfristig tragfähige Lösungen suchen - und nicht die eigenen Klimaziele zugunsten kurzfristiger Interessen opfern. Die Stadt Wiesbaden muss ihrer Verantwortung gerecht werden: Diese Flächennutzungsplanänderung ist abzulehnen. Es braucht eine ernsthafte Prüfung alternativer Standorte und Planungskonzepte, die sowohl Umwelt- als auch Klimaschutz in den Mittelpunkt stellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wurden alle gemäß § 1 (6) BauGB in einem Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange betrachtet. Sofern es ein Indiz für die Betroffenheit eines Aspektes gegeben hat, wurde die Auswirkung gutachterlich bewertet. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Daher ist die Flächennutzungsplanänderung abzulehnen. Wir fordern die Stadt Wiesbaden auf, die Notbremse zu ziehen!	zungsplanänderung.
	Anhang: Widersprüche in der Bewertung und Verharmlosung der negativen Auswirkungen Anhang: Widersprüche in der Bewertung und Verharmlosung der negativen Auswirkungen Widersprüche zwischen der Begründung zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans (Kapitel 8 Umweltbericht) und der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans TEIL 2 - UMWELTBERICHT) Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans steht in deutlichem Widerspruch zu den Erkenntnissen des Umweltberichts (siehe Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans TEIL 2 - UMWELTBERICHT) und der eingeholten Fachgutachten. In dieser Stellungnahme werden wesentliche Diskrepanzen zwischen der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans (Kapitel 8 Umweltbericht) und den Bewertungen der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans (TEIL 2 - UMWELTBERICHT) bzw. der Fachgutachten dargestellt. Es wird exemplarisch aufgezeigt, dass die negativen Auswirkungen der Planung systematisch unterschätzt und Kompensationsmaßnahmen überbewertet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan als Teil der vorbereitenden Bauleitplanung, welche für die gesamte Gemeinde aufzustellen und nicht parzellenscharf ist, von der Betrachtungstiefe eines Bebauungsplans abweicht. Im FNP-Änderungsverfahren wird grundsätzlich zunächst die angestrebte Bodennutzung als Gemeinbedarfsfläche mit den anderen Bodennutzungen innerhalb der Gemeinde abgeglichen. Tiefergehende Aspekte werden auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens betrachtet. Hierbei werden räumlich wirksame Aspekte wie Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen einbezogen, da hier die Grundlagen für Baurecht geschaffen werden. Eine Abweichung in der Bewertung der zu berücksichtigenden Belange auf den unterschiedlich konkreten Verfahrensebenen ist daher herleitbar. Die Prüfung des angemessenen Ausgleichs von Eingriffen nimmt das Stadtplanungsamt in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt auf Grundlage, der durch den Bebauungsplan ermöglichten baulichen Nutzung vor. Es ist somit von fachlich korrekten und belastbaren Annahmen auszugehen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Inkonsistenzen in der Umweltbewertung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Der Umweltbericht (B-Plan) verwendet eine differenzierte Umweltskala bezüglich der negativen Auswirkungen als jene Skala, die in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans verwendet wird. Vergleicht man die Umweltbewertungen in beiden Begründungen, kann man feststellen, dass die Bewertung der negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans systematisch herabgestuft und somit verharmlost wird. Laut Umweltbericht (B-Plan) ergibt sich ohne Maßnahmen insgesamt eine stark negative Auswirkung, während mit Maßnahmen eine mäßig bis geringe Beeinträchtigung erwartet wird. Hier stellt sich allerdings die Frage, inwieweit alle aufgeführten Maßnahmen tatsächlich verpflichtend umgesetzt und überwacht werden und nach ihrer Wirksamkeit (z.B. 4% Fassadenbegrünung, CEF-Maßnahmen für die Feldlerche als Ausgleich für den Boden) korrekt überprüft wurden. So wird z.B. erwähnt, dass Maßnahmen zur Reduktion der negativen Auswirkungen während der Bauphase (z.B. Lärm und weitere Immissionen) ergriffen werden sollen. Wie dies konkret erzielt werden soll, wird nicht beschrieben. Für eine generelle Änderung des Flächennutzungsplans sollte daher eine Bewertung ohne Maßnahmen ausschlaggebend sein.	Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan als Teil der vorbereitenden Bauleitplanung, welche für die gesamte Gemeinde aufzustellen und nicht parzellenscharf ist, von der Betrachtungstiefe eines Bebauungsplans abweicht. Im FNP-Änderungsverfahren wird grundsätzlich zunächst die angestrebte Bodennutzung als Gemeinbedarfsfläche mit den anderen Bodennutzungen innerhalb der Gemeinde abgeglichen. Tiefergehende Aspekte werden auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplanverfahrens betrachtet. Hierbei werden räumlich wirksame Aspekte wie Art und Maß der baulichen Nutzung sowie überbaubare Grundstücksflächen einbezogen, da hier die Grundlagen für Bebauungsrecht geschaffen werden. Eine Abweichung in der Bewertung der zu berücksichtigenden Belange auf den unterschiedlich konkreten Verfahrensebenen ist daher herleitbar. Der Flächennutzungsplan trifft unter anderem keine Aussagen zu Fassadenbegrünung und CEF-Maßnahmen. Erst aus dem Satzungscharakter eines Bebauungsplans ergibt sich eine Verpflichtung zur Umsetzung einer Festsetzung, wie bspw. der Mindestfläche für Fassadenbegrünung. Überprüft wird dies in der dem Bebauungsplan nachgelagerten Baugenehmigung durch die zuständige Bauaufsicht. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabsebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Fehlinterpretationen und Verharmlosungen der Umweltfolgen Schutzgut Wasser: Die geplante Neuversiegelung von Flächen wird zu einer erheblichen Reduzierung der Grundwasseranreicherung führen. Während der Umweltbericht (B-Plan) ohne Maßnahmen eine starke negative Wirkung bescheinigt, wird die Beeinträchtigung in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung als neutral dargestellt. Dies ist nicht nachvollziehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabsebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Auf Ebene der Bebauungsplanung werden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser festgesetzt. Durch die Neuversiegelung kann kein Niederschlagswasser versickern. Das Niederschlagswasser wird aufgefangen und anschließend genutzt, verdunstet oder zwischengespeichert. So kann der Abfluss reduziert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Schutzgut Klima und Luft: Die Stadt Wiesbaden weist im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030+ (MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN - STADTPLANUNGSAMT 2018) darauf hin, dass insbesondere stadtklimatisch relevante Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftbahnen vor zusätzlicher Überbauung zu schützen sind. In Gebieten mit besonderer klimatischer Vorbelastung und Gefährdungsempfindlichkeiten sind weitere Barrierewirkungen und Oberflächenversiegelungen zu vermeiden und (wo möglich) abzubauen. Die Klimavorrangkarte mit Empfindlichkeiten der Bevölkerung der LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN UMWELTAMT weist daher darauf hin, dass es sich beim Planungsgebiet um eine Teilfläche mit hoher klimatischer Empfindlichkeit und mit großer Bedeutung für die ortsspezifische Belüftung und Abkühlung handelt. Das Klimagutachten zeigt, dass durch die geplante Bebauung der Kaltluftvolumenstrom im Gebiet um bis zu 13 % reduziert wird. Dies überschreitet die in der VDI-Richtlinie 3787, Blatt 5 (2003) festgelegten Grenzwerte, ab denen von einem gravierenden Eingriff in das Kaltluftzielgebiet gesprochen wird. Gemäß der durchgeführten Modellrechnungen ist die Abkühlungsleistung des verbleibenden Kaltluftvolumenstroms nach Realisierung des IGS Schulneubaus weiterhin ausreichend, um eine deutliche Überwärmung des Wohngebiets Wolfswald, wie sie heute bspw. im Ortszentrum von Bierstadt zu bilanzieren ist, zu vermeiden. Im Hinblick auf die Klimavorgaben der Stadt Wiesbaden erscheint die gutachtliche Relativierung problematisch. Leider fokussiert sich der Umweltbericht (B-Plan) fast ausschließlich auf diese Aussage. In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird dann schließlich behauptet, dass keine gravierenden negativen Effekte auf das Klima zu erwarten seien (in der Tabelle Kapitel 8.9. wird die Auswirkung sogar als neutral gegenüber dem bestehenden Naturzustand bewertet). Die nicht unwesentliche Überschreitung des Grenzwertes wird völlig außer Acht gelassen. Hierbei erscheint es besonders zynisch, wenn zum Vergleich die klimatisch überhitzte Innenstadt von Bierstadt herangezogen wird.	Die Belüftungssituation und Kaltluftströmung wurden im abschließenden Klimagutachten (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord, Ökoplane, Stand Nov. 2023</i>) betrachtet und ebenfalls als allgemein verträglich bewertet. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabsebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Durch Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft reduziert. Negative Effekte auf den lokalen Kaltluftabfluss können durch offene Grünflächen, Gehölzbepflanzungen, Dach- und Fassadenbegründung reduziert werden.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild: Trotz der festgestellten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der geplanten Höhe der baulichen Anlage wird dieser Aspekt in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans als neutral dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Durch Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Stadtbild reduziert. Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird in Kapitel 8.9 in der Tabelle auf Seite 17 unter 8.3. Landschaftsbild/Stadtbild wie folgt angepasst: <i>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch unterschiedliche Gebäudehöhen und Fassadenbegrünung abgemildert.</i> Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Schutzgut Mensch - Gesundheit (Lärm): Die Auswirkungen auf den Lärmpegel während der Bauphase und im Betrieb wurden unzureichend berücksichtigt. Es wird zumindest für die direkten Anwohner (z.B. in der Weimarer Str. 4 - 18) zu einer deutlichen Beeinträchtigung in beiden Phasen kommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurden unter anderem ein Schallgutachten (<i>Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Stand November 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis ist durch den normalen Schulbetrieb und den angedachten Vereinsnutzungen der Sporthalle nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärmemissionen für die Bestandsnutzung auszugehen. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Umweltbericht wird ohne Maßnahmen eine stark negative bis mäßig negative Wirkung festgestellt (mit Maßnahmen: neutral). Dennoch wird in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans die Bewertung systematisch „aufgebessert“ und als neutral bis positiv! dargestellt.	Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Be-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		rücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Durch Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene werden die Auswirkungen auf das Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt reduziert. Durch CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und der Jagdflächenerhalt durch die Berücksichtigung von Baumreihen und -hecken ist die Situation für die dort lebenden Tiere als neutral einzuschätzen. Zur Vermeidung von Vogelschlag trifft die nachgeordnete Bebauungsplanung entsprechende Festsetzungen (Verminderung der Reflexion und Spiegelungswirkung von Fassaden). Durch die umgesetzte Anpflanzung von Bäumen, die Herstellung hochwertiger Grünflächen, Fassaden- und Dachbegrünung kommt es zur Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna und somit zur Aufwertung der aktuell bestehenden Flora. Durch die Umsetzung vielfältiger Pflanzenausstattung kommt es zur Schaffung von Biotopstrukturen und somit zur Aufwertung des Schutzgutes. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Summationseffekte durch weitere Bauprojekte nicht ausreichend beachtet: Der Umweltbericht (B-Plan) erwähnt, dass durch andere Projekte (z. B. Bierstadt Nord, zusätzliche Kita, etc.) die Gesamtauswirkungen steigen. Diese kumulativen Effekte werden jedoch in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht berücksichtigt. Die Begründung betrachtet die Änderung isoliert, obwohl die gesammelten Effekte erheblich sein können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das in der Stellungnahme erwähnte Baugebiet Bierstadt-Nord mit einer noch zu realisierenden Kindertagesstätte ist im Sinne der Flächennutzungsplanung als bestehendes Wohngebiet zu betrachten. Im Flächennutzungsplan werden unter anderem keine Aussagen zu Summationseffekten mit bestehenden Wohngebieten getroffen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		fen. Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Gesamtbewertung und Forderungen Die Begründung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans weist erhebliche Diskrepanzen zu den Bewertungen im Umweltbericht (B-Plan) auf. Die negativen Umweltauswirkungen werden heruntergespielt, während gleichzeitig an anderer Stelle zugegeben wird, dass schwerwiegende Probleme bestehen und die Wirksamkeit der geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend belegt ist. Insbesondere die Auswirkungen auf das Klima (besonders Kaltluftabfluss und Temperaturanstieg) werden deutlich abgeschwächt formuliert, obwohl die Daten und Modellrechnungen eine problematische Entwicklung zeigen. Forderungen: - Es sollte eine einheitliche Bewertungssystematik angewendet werden, die negative Umweltauswirkungen nicht relativiert, sondern realistisch und transparent dargestellt. - Eine verpflichtende Umsetzung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen mit konkreten Nachweisen zur Wirksamkeit. - Die Sicherstellung der Finanzierung aller notwendigen Kompensationsmaßnahmen durch ein verbindliches Finanzierungsmodell, das langfristig eine effektive Umsetzung und Kontrolle gewährleistet (bis heute ist z.B. in Bierstadt Nord aus Kostengründen keine Grünanlage/Begrünung angelegt).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Flächennutzungsplan als Teil der vorbereitenden Bauleitplanung, welche für die gesamte Gemeinde aufzustellen und nicht parzellenscharf ist, von der Betrachtungstiefe eines Bebauungsplans abweicht. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet in den Grundzügen dar. In (Teil-)Änderungsverfahren wird diese Betrachtungstiefe beibehalten. So kommt es für den festgelegten Planbereich im Vergleich zum Bebauungsplan zu abweichenden Aussagen. Die Umweltauswirkungen werden in drei Szenarien betrachtet: „Bestand“, „Verzicht auf planerische Maßnahmen und Eingriffe in den Planbereich“ sowie „Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung“ (s. Tabelle unter Kapitel 8.9 „Zusammenfassung“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, S. 16 ff.). In den ersten beiden Szenarien sind keine Umweltauswirkungen auf die bestehende Situation gegeben. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen als neutral einzustellen. Im dritten Szenario nimmt der Flächennutzungsplan, unter Berücksichtigung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind, und seiner Maßstabebene entsprechend, eine Bewertung der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung vor. Eine einheitliche Bewertungssystematik für die Flächennut-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		zungsplanung und die Bebauungsplanung ist aufgrund der unterschiedlichen Maßstäblichkeit der Planwerke nicht sinnvoll. Die Umsetzung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen ist auf den nachgeordneten Ebenen der Bebauungsplanung und der Baugenehmigung relevant. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
10.Bürger 10	Zu der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans bestehen Bedenken bezüglich der gutachterlichen Bewertung der Klimafolgen. Das Gutachten geht bezüglich des Planungsgebiets von einem stadtklimatisch sensiblen Standort aus: „Wie der Klimafunktionskarte der LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN (2017) zu entnehmen ist, umfasst das Planungsgebiet ein potenziell aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Im Norden grenzt das Gebiet zudem an ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Regionalplan Südhessen 2010). Die Klimavorrangkarte mit Empfindlichkeiten der Bevölkerung der LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN UMWELTAMT weist daher darauf hin, dass es sich beim Planungsgebiet um eine Teilfläche mit hoher klimatischer Empfindlichkeit und mit großer Bedeutung für die ortsspezifische Belüftung und Abkühlung handelt.“ (Quelle: Klimagutachten)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt Wiesbaden nimmt eine großräumige Betrachtung von städtebaulich relevanten Teilaspekten vor, aus der die Ziele für zukünftige Entwicklungen abgeleitet werden. Diese Ziele sind auch Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, weshalb die konkret zu erwartenden klimatischen Auswirkungen mittels einer Klimaprojektion untersucht wurden. Die Belüftungssituation und Kaltluftströmung wurden im abschließenden Klimagutachten (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord“, Ökoplane, Stand: November 2023</i>) betrachtet und ebenfalls als allgemein verträglich bewertet. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Das Ökoplane Zusatzgutachten von 24 Nov 2023 weist in seinen Modellrechnungen Richtwertüberschreitungen, die gravierende klimaökologische Negativeffekte erwarten lassen, aus. Es beruht auf der VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 (2003) aus dem Jahre 2003.	Aufgrund der möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die lokale mikroklimatische Situation wurde ein entsprechendes

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Da die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit einer deutlichen Beeinträchtigung einer stadtklimatisch sensiblen Stelle einhergeht, die zudem als aktives Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet ausgewiesen ist, verwundert es umso mehr, dass die Modellrechnungen nicht auf die Die VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 von 2024 aktualisiert wurde. Die VDI-Richtlinie 3787 Blatt 5 von 2024 bringt im Vergleich zur Version von 2003 mehrere wesentliche Aktualisierungen und Erweiterungen mit sich: - Aktualisierte wissenschaftliche Grundlagen: Die neue Richtlinie beschreibt die wissenschaftlichen Grundlagen der lokalen Kaltluftbildung und -dynamik ausführlich und präsentiert eine Methodik zur Ersteinschätzung der Relevanz und Wirkung von Kaltluftprozessen, die auf physikalischen Ansätzen basiert. - Berücksichtigung des Klimawandels: Angesichts des projizierten Klimawandels betont die aktuelle Richtlinie die zunehmende Bedeutung lokaler Kaltluft, insbesondere bei der nächtlichen Abkühlung von Siedlungsgebieten während windschwacher und wolkenarmer Wetterlagen. - Empfehlungen für die Stadt- und Regionalplanung: Die Richtlinie gibt konkrete Empfehlungen für die Einbeziehung lokaler Kaltluftphänomene in die Stadt- und Regionalplanung, um das Klima innerhalb bebauter Gebiete zu verbessern. Diese Anpassungen reflektieren die gestiegene Bedeutung der lokalen Kaltluft im Kontext des Klimawandels und bieten Planern aktualisierte Werkzeuge und Informationen für eine nachhaltige Raumplanung. Aufgrund der deutlichen Auswirkungen auf das Klima (Reduktion des Kaltluftvolumenstrom um bis zu 13 %) und des dramatisch zunehmenden Klimawandels sollte die Überprüfung der Modellrechnungen anhand der aktuellen VDI-Richtlinie erfolgen. Es sollte in den Klimagutachten auch der Einfluss der Baukörper (Schulgebäude und Turnhalle) modelliert werden, wie diese im aktuellen und letzten Entwurf vorliegen. Höhe und Form weichen von den früheren Planungen doch sehr erheblich ab. Modellrechnungen zur Veränderung von Kaltluftströmen reagieren empfindlich auf Parameter wie die Höhe und Bauform von Gebäuden. Diese Faktoren können den Fluss und die Verteilung der Kaltluft erheblich beeinflussen.	Gutachten erstellt (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord“, Ökoplane, Stand: November 2023</i>). Im Ergebnis wurde die im Plangebiet mögliche bauliche Nutzung als verträglich für das Lokalklima bewertet. Für das Klimagutachten wurde die aktuell gültige VDI-Richtlinie 3785, veröffentlicht 2003, verwendet. Die in der Stellungnahme benannte Novellierung der Richtlinie von 2024 befindet sich noch in der Entwurfsfassung und ist noch nicht veröffentlicht. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Angesichts der Endgültigkeit der Entscheidung bezüglich der Flächenumwandlung sollte die Änderung des Flächennutzungsplans bis zur Klärung der Sachlage (einschließlich der aktualisierten Grenzwertüberschreitungen) nicht weiterverfolgt werden.	
	Im Übrigen ist der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans „Schulcampus Bierstadt-Nord“ zu entnehmen, dass die Fachgutachten zwar zum Teil noch nicht abgeschlossen sind und lediglich in einer vorläufigen Fassung vorliegen, die bisherigen Ergebnisse aber weitgehend belastbar seien. Kenntnislücken, die eine Auswirkungsprognose für die relevanten Umweltbelange in Frage stellen, bestünden nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Nicht zuletzt im Hinblick auf die Problematik der angewandten VDI-Richtlinie erscheint hier eine transparente und begründende Offenlegung der betroffenen nicht-finalen Gutachten erforderlich.	Die Stellungnahme betrifft die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans und wird in diesem Verfahren behandelt.
	Die Gutachten sollten eigentlich vor einer gravierenden Entscheidung final der Öffentlichkeit vorliegen!	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
11.Bürger 11	Hiermit erheben wir Einwand gegen die Änderung des Flächennutzungsplans \"Schulcampus Bierstadt Nord\" in seiner veröffentlichten Fassung. Wir bitten Sie, folgende Punkte zu korrigieren: 1) Fehlende Verkehrsberuhigung und sichere Straßenübergänge: In der Eisenaacher Straße, der Wittenberger Straße (nach Verkehrsöffnung) sowie im Bereich der Grünen Mitte und der östlichen und südlichen Grünspangen an der Speierlingstraße fehlen verkehrsberuhigende Maßnahmen und sichere Fußgängerquerungen in den Planungen. Gerade in Anbetracht der neuen Nutzung mit Schulcampus, Kindergarten und Mehrgenerationenwohnen sind Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sowie klar gekennzeichnete, sichere Querungsmöglichkeiten erforderlich. Im Mobilitätskonzept wird auf Querungshilfen an bestimmten Stellen verwiesen, jedoch fehlen diese in den genannten Bereichen. Wir würden deshalb eine generelle Widmung als \"Spielstraße\" für Bierstadt-Nord in Gänze befürworten, mindestens sind jedoch sichere Verkehrsübergänge	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrs-

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	an den oben genannten Stellen erforderlich. 2) Unzureichende Planung der "Kiss & Ride"-Zone an der Speierlingstraße: Die vorgesehene Kiss & Ride-Zone an der Speierlingstraße ist in ihrer jetzigen Form nicht realitätsnah. In der Planung wurde eine dort vorhandene Sackgasse (Ingrid-Marie-Weg als Kreisverkehr in Anlage 2.4 des Mobilitätskonzepts) nicht berücksichtigt, was eine funktionale Nutzung erheblich einschränkt. Stattdessen würden wahrscheinlich Renettenring (vor dem ebenfalls nicht berücksichtigten Kindergarten) oder die Eisenacher Straße (am geöffneten Wirtschaftsweg) realistische, aber eben nicht geplante "Kiss & Ride"-Zonen. Zudem wird das Risiko von erhöhtem Elterntaxi-Verkehr rund um den Schulcampus und in Wohngebieten nicht ausreichend abgebildet. Alternative realistische Standorte oder ein umfassendes Konzept zur Verkehrslenkung sind dringend erforderlich. 3) Besondere Berücksichtigung der Anlieger von Bierstadt-Nord: Der geplante Kindergarten, das Mehrgenerationenwohnen und die Nutzung der Schulturnhalle außerhalb der Schulzeiten (auch durch Vereine zu Abend- und Wochenendzeiten) führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen. Die aktuelle Verkehrsplanung bietet hier keine ausreichenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Eine Überarbeitung der entsprechenden Mobilitäts- und Verkehrsplanung erscheint nötig. 4) Fehlende Parkplätze: Die viel zu niedrige Anzahl der geplanten Beschäftigtenparkplätze für IGS und Grundschule sowie mittelfristig weitere Parkplätze für die Kita ist illusorisch und fernab jeglicher Lebensrealität im Viertel. Auch ist die Hallennutzung durch Vereine hier nicht mitgedacht worden: Gerade bei Wettkämpfen und Turnieren sind hier dringend ausreichende Parkflächen auf dem Campus und nicht im Wohngebiet vonnöten. Schon heute nutzen Mitarbeitende der DG Nexolution umfassend Flächen in der Speierlingstraße als Parkplätze. Das führt zu Stoßzeiten zu einer spürbaren Verkehrsbehinderung durch die Verengung der Straße im Ampelbereich. Deshalb wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, zur Entlastung weitere Parkplätze aus der Rostocker Straße im Schulensemble zu erschließen.	strömen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Fußgängerüberwege, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Verkehrslenkung, Eindämmung des Verkehrsaufkommens, Parkierungssituation und die Beleuchtung von Fußwegverbindungen getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	5) Überholtes Verkehrsgutachten: Das vorliegende Gutachten kann nicht als Basis einer realistischen Verkehrsplanung dienen, da die Verkehrszählung während der Corona-Pandemie durchgeführt worden ist. Bspw. gibt es schon heute zu Stoßzeiten häufig Stau auf der B455, so dass die momentan noch einzige Ein- und Ausfahrt ins Neubaugebiet über die Speierlingstraße blockiert ist. Zu bedenken ist auch, dass die Anwohnerzahl im Neubaugebiet zum heutigen Zeitpunkt noch erheblich niedriger ist, aber in den kommenden Jahren beachtlich steigen wird und somit auch die Auslastung der Straßen und Parkmöglichkeiten. Das Verkehrsgutachten sollte deshalb überarbeitet werden und dabei insbesondere auch die Belastungen nicht nur durch die Schule, sondern auch durch Kindergarten, Mehrgenerationenwohnen und ähnliches zu berücksichtigen. 6) Beschleunigung der östlichen Grünspange: Die Erklärung der Stadt, die östliche Grünspange (von Norden nach Süden) auf absehbare Zeit nicht umzusetzen schaden insbesondere Schulkindern, da es sich hier um einen absolut sicheren autofreien Schulweg handelt. Deshalb wäre auch hier eine Priorisierung seitens der Stadt nötig. Wir bekräftigen deshalb die Forderung, diese Grünfläche zügig umzusetzen und entsprechend der Planungen des städtebaulichen Vertrages, auch als Schulweg smart zu beleuchten. Generell sollte es eine stärkere Berücksichtigung der besonderen Verkehrsbedürfnisse von Kindern und älteren Menschen in unserem Wohngebiet geben, die schon heute wenig berücksichtigt werden. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände im weiteren Planungsverfahren.	
12.Bürger 12	Das Erschließungskonzept ist nicht überzeugend. Schon jetzt kommt es allein durch die morgendliche Bringsituation zum Kindergarten in der Weimarer Straße zu einer morgendlichen Verkehrsbelastung durch ankommende PKW der Eltern, die ihre Kinder direkt vor der Tür absetzen und dort teilweise auf privaten Parkplätzen oder sogar auf der Straße in Kurvenbereichen etc. parken. Dadurch kommt es regelmäßig jeden Morgen zu gefährlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsflä-</i>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Situationen, zudem ist ein sicherer und durchgängiger Verkehr nicht mehr gewährleistet. Neben der Weimarer Straße zeigt sich auch in der Rostocker Straße, dass die dort bereits vorherrschende Verkehrsbelastung durch die Kunden der angrenzenden Supermärkte und Discounter die Leistungsfähigkeit der Rostocker Straße übersteigt. Und sich dadurch Staus bilden. Dies führt zu Rückstaus bis in das Wolfsfeld. Auch in der Wallauer Straße und in der Fliedner Straße rollt eine morgendliche Blechlawine von Eltern, die ihre Kinder mit Autos zu den Einrichtungen bringen und diese dort möglichst direkt vor der Türe absetzen. Dies ist Aufgrund der hohen Anzahl an Autos nicht immer möglich, wodurch jeden Morgen ein Verkehrschaos entsteht. Es werden von den Eltern behelfsweise private Parkplätze benutzt oder sie halten mitten auf der Straße, um ihre Kinder dort abzusetzen. Auch hier ist die Sicherheit und die Durchgängigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt. Das gleiche Verkehrschaos wie in der Weimarer Straße und der Wallauer Straße bzw. Fliedner Straße spielt sich jeden Morgen auch an der Grundschule Bierstadt ab, obwohl auch hier die Eltern von der Schulleitung gebeten werden, die Kinder nicht mit dem Auto zur Schule zu bringen und auf keinen Fall bis direkt vor die Schule zu fahren. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies von den Eltern in keiner Weise umgesetzt wird und auch im Alltag keine praktikable bzw. pragmatische Lösung darstellt und daher auch nicht erwartet werden kann. Diese Entwicklung ist mit dem unzureichenden Erschließungskonzept für die neue Schule absehbar auch in der Weimarer Straße bzw. auch in der Rostocker Straße zu befürchten. Auch in der Rostocker Straße ist die Verkehrssituation mit den angrenzenden Supermärkten als sehr schwierig zu bezeichnen mit Rückstau bis zum Wolfsfeld in Spitzenzeiten. Der Hinweis, dass die Eltern ihre Kinder auf bestimmten Kiss and Ride Parkplätzen absetzen sollen, wird in der Praxis nicht umgesetzt, wie das Beispiel der Grundschule Bierstadt zeigt. Insofern ist das Erschließungskonzept nicht als schlüssig und gesichert zu betrachten. Das geplante Konzept der Schulpaten, bei dem ältere Kinder jüngere Kinder auf dem Schulweg begleiten, damit gerade die jüngeren Kinder nicht von den Eltern	<i>che Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsaufkommen, Verkehrsfluss und Lärm-minderungsmaßnahmen getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	zur Schule gebracht werden müssen, wird vermutlich ins Leere laufen. Denn bei insgesamt bis zu ca. 1.000 Kindern, die dort vermutlich täglich hin und her gehen, fehlt es aufgrund der fehlenden Oberstufe an der Schule an älteren Schülern als Paten, die dafür explizit benötigt werden. Neben der Anlieferung der Kinder wird es auch zu einer erhöhten Verkehrsbelastung durch weitere Fahrzeuge der Lehrkräfte, des Reinigungspersonals, der Essenslieferung für die Mensa, der Handwerker, der Sportvereine und weiterer Mitnutzer der Sportplätze und Turnhallen etc. etc. kommen.	
	Lärmbelastung Die Weimarer Straße ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Durch das östlich angrenzende Industrie- und Gewerbegebiet an der Rostocker Straße besteht bereits eine erhebliche Lärmbelastung, so dass die Lärmgrenzwerte nicht mehr eingehalten werden. Zusätzlicher Lärm wird durch die Schule verursacht. Hinzu kommt der Kindergarten und weiterhin die gesamte Verkehrsbelastung. Hinzu kommen in den nächsten Jahren vermehrt Lärmquellen wie z.B. Wärmepumpen, die vermehrt in der Nachbarschaft installiert werden und teilweise bereits lauter sind, als es die Grenzwerte in einem reinen Wohngebiet zulassen. Die zunehmende Lärmbelastung von Wohngebieten durch Wärmepumpen wurde bereits in einer Studie des Umweltbundesamtes untersucht. Diese Entwicklung wird in den entsprechenden Unterlagen nicht berücksichtigt. In Summe wird die Lärmbelastung die für das reine Wohngebiet vorgesehenen Grenzwerte überschreiten. Dadurch wird das reine Wohngebiet massiv entwertet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurden unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) und ein Schallgutachten (<i>Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Schulcampus Bierstadt-Nord“ im Ortsbezirk Bierstadt, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Stand November 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis ist durch den normalen Schulbetrieb und den angedachten Vereinsnutzungen der Sporthalle nicht von einer erheblichen Mehrbelastung durch Lärmemissionen für die Bestandsnutzung auszugehen.
	Klimatische Auswirkungen Eine weitere Bebauung wird die damit verbundenen Auswirkungen der sommerlichen Erwärmung verstärken, die abendliche Abkühlung verringern und das Phänomen der städtischen Wärmeinsel verstärken. Hinzu kommt der grundsätzliche Trend der Klimaerwärmung mit zunehmenden Extremwetterereignissen. Die Bebauung ist zudem in einer Kalt- und Frischluftschneise geplant, wodurch	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		Die Belüftungssituation und Kaltluftströmung wurden im abschließenden Klimagutachten (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord, Ökoplane, Stand Nov. 2023</i>) betrachtet

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	die Kalt- und Frischluftzufuhr in die bebauten Gebiete und der Luftaustausch erheblich reduziert werden. Dies wird zu einer weiteren Erwärmung des Wohngebietes und zu einer Verschlechterung der Luftsituation führen.	und ebenfalls als allgemein verträglich bewertet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Verstärkung von Hochwasserrisiken Für diesen Bereich wurde bereits im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet eine Hochwassergefährdung festgestellt, die durch Maßnahmen gemindert werden musste. Dies wird durch den Neubau der Schule verstärkt. Es ist nicht auszuschließen, dass es entlang des Feldweges zwischen dem Neubaugebiet und der Schule zu Sturzbächen kommt, die dann in der Weimarer Straße kulminieren. Hier hat es vor vielen Jahren schon einmal ein größeres Hochwasser gegeben, bei dem die Keller der angrenzenden Häuser vollgelaufen sind. Hier stellt sich die Frage, wie die Stadt dies in den Griff bekommen und die Anwohner sicher vor Gefahren schützen will.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Der Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auf dem Grundstück wurde im vorliegenden Regenwasserkonzept (<i>Regenwasserkonzept für den Bebauungsplan „IGS Bierstadt-Nord“</i>, Bullermann Schneble GmbH, Stand 29.01.2024) behandelt. Es gab zudem Hinweise zur möglichen Gefährdung der südlich des Vorhabens gelegenen Kita durch Starkregenereignisse. Diese konnten durch die Ergebnisse einer hydraulischen Modellierung (Ruiz Rodrigues, Zeisler Plank Ingenieurgesellschaft, Stand 12.01.2024) abgewogen werden. Maßnahmen zum Umgang mit Starkregenereignissen werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt. Zu einer Aufstauung von Niederschlägen entlang des Walls wird es gemäß der hydraulischen Modellierung (Ruiz Rodrigues, Zeisler Plank Ingenieurgesellschaft, Stand 12.01.2024) nur nach sehr seltenen Ereignissen mit einer Wiederkehrzeit von mehr als 100 Jahren kommen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
13.Bürger 13	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Schulcampus Bierstadt Nord" in seiner veröffentlichten Fassung. Ich möchte Sie bitten eine praktikable Änderung vorzunehmen, und dabei folgende Punkte zu berücksichtigen: 1. Fehlende Verkehrsberuhigung und sichere Straßenübergänge: Im Bereich der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die örtlichen Gegebenheiten wurden in der Konzeptfindung für den Schulbau berücksichtigt. Zur Bewertung der Zusatzbelastungen wurde unter anderem ein Verkehrsgutachten (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsflä-</i>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	östlichen und südlichen Grünspangen an der Speierlingstraße, der Eisennacher- und der Wittenberger Straße (nach Verkehrsöffnung) und im Bereich der \"Grünen Mittel\" fehlen verkehrsberuhigende Maßnahmen und sichere Fußgängerüberquerungen. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass hier viele Kinder auf den Schul- und Kindergartenwegen sowie viele Ältere, und Behinderte, die in barrierefreien Wohnungen im neuen Wohngebiet, aber auch in der bestehenden Altenwohnanlage wohnen unterwegs sind dringend erforderlich. Im Mobilitätskonzept wird auf Querungshilfen an bestimmten Stellen verwiesen, jedoch fehlen diese in den genannten Bereichen. Auch eine generelle Ausweisung des Bereiches als Spielstraße wäre eine geeignete Alternative. 2. \"Kiss and Ride Zone an der Speierlingstraße\". Die vorgeschlagene Kiss and ride Zone geht in der jetzigen Planung an der Realität vorbei. Nicht berücksichtigt wurden die Ein- und Ausfahrten der Tiefgaragen der Mehrfamilienhäuser in der Speierlingstraße und im Renettenring. Es ist zu befürchten, dass die Bewohner zu den entsprechenden Schulzeiten, aber auch bei abendlichen Nutzungen der Sportanlagen durch Vereine etc. bei der Ein und Ausfahrt erheblich behindert werden. Außerdem wurde in der Planung eine dort vorhandene Sackgasse (Ingrid-Marie-Weg) nicht berücksichtigt, die in Anlage 2.4. des Mobilitätskonzeptes als Kreisverkehr für das Elterntaxi vorgesehen ist, was eine Nutzung erheblich einschränkt. Stattdessen würden wahrscheinlich Renettenring (vor dem ebenfalls nicht berücksichtigten Kindergarten) oder die Eisenacher Straße realistische, aber nicht geplante Kiss and Ride Zonen. Zudem wird das Risiko von erhöhtem \"Elterntaxi\" Verkehr rund um den Schulcampus, Kita und Kindergarten nicht realistisch abgebildet (s. auch Punkt 1.). Alternative realistische Standorte und ein umfassendes Konzept zur Verkehrslenkung sind dringend erforderlich. 3. Fehlende Parkplätze: Die vorgesehene Anzahl der Parkplätze für Beschäftigte von IGS und Grundschule und die Nichtberücksichtigung von Parkplätzen für Kita und Kindergartenpersonal ist viel zu niedrig und nicht realistisch. Auch mit erhöhtem Parkplatzbedarf bei Sportveranstaltungen in den Sportanlagen der IGS, sowie von Schülern der höheren Klassen ist zu rechnen. Weitere Parkplätze außerhalb des Wohngebietes sind hier dringend erforderlich. Vielleicht könnte auch über eine Tiefgarage oder ein Parkdeck nachgedacht werden, um weitere Flächenversiegelungen zu verhindern. Alternative können vielleicht auf Seite der	<i>che Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2021</i>) angefertigt. Zur Bewältigung der durch das Vorhaben prognostizierten Zusatzverkehre wurde das Mobilitätskonzept (<i>Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV, Stand: Juli 2023</i>) angefertigt. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder der Umwelt hervor. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zu Verkehrsströmen und deren Lenkung. Die im Mobilitätskonzept aufgeführten Maßnahmen sind als Anregungen zu verstehen, die von den zuständigen Fachbehörden weiter ausgearbeitet werden müssen. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Fußgängerüberwege, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Eindämmung des Verkehrsaufkommens und Parkierungssituation getroffen. Außerdem sind Festsetzungen in Bebauungsplänen außerhalb des Planbereichs und deren Realisierung kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Rostocker Straße weitere Parkmöglichkeiten erschlossen werden. Ich fordere daher eine völlige Überarbeitung des Parkplatzkonzeptes mit realistischen Zahlen. 4. Das bestehende Verkehrsgutachten ist überholt und geht von viel zu niedrigen Zahlen aus. Ich möchte darauf hinweisen, dass die verkehrszählung, auf der das Gutachten beruht, während der Corona-Pandemie durchgeführt wurde und daher zu viel niedrigerem Verkehrsaufkommen führte als in normalen Zeiten. Schon jetzt gibt es in den Hauptverkehrszeiten häufig Stau auf der B455, sodass die Ein- und Ausfahrt zum Neubaugebiet über die Speierlingstrasse häufig blockiert ist. Auch ist damit Rechnung zu halten, dass die Einwohnerzahl im Neubaugebiet in den nächsten Jahren noch erheblich ansteigen wird, und somit auch die Auslastung der Straßen und Parkmöglichkeiten. Ich bitte Sie daher Ihre Verkehrsplanung zu überarbeiten und realistische Zahlen zugrunde zu legen, um eine auch in naher Zukunft noch vernünftige Verkehrsführung und Parkmöglichkeiten zu erreichen. 5. Beschleunigung der östlichen Grünspange: Die Erklärung der Stadt, die östliche Grünspange (von Norden nach Süden) auf absehbare Zeit nicht umzusetzen, hat uns schockiert. Diese Zone ist sowohl als autofreier Schulweg für Kinder als auch als Naherholungsraum für die Älteren und Behinderten, einschließlich der Bewohner des Altenwohnheimes und des betreuten Wohnens der AWO essentiell für ein gesundes und unfallfreies Wohnen im neuen Wohngebiet. Daher fordere ich Sie auf, diese Grünfläche zügig umzusetzen, entsprechend der Planung des städtebaulichen Vertrages auch als sicheren Weg \"smart\" zu beleuchten. Generell sollte es eine stärkere Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse von Kindern und älteren Menschen in unserem Wohngebiet geben, das nicht zuletzt als Modell für erfolgreiches Mehrgenerations-Wohnen konzipiert wurde. Leider ist davon bisher noch wenig zu spüren. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwände im weiteren Planungsverfahren.	
14.Bürger 14	Ich erhebe Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	"Schulcampus Bierstadt-Nord" in der vorliegenden Form und bitte um Berücksichtigung folgender Punkte: Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung In den Planungen fehlen verkehrsberuhigende Maßnahmen sowie sichere Querungen, insbesondere in der Eisenacher Straße, Wittenberger Straße und an der Grünen Mitte. Angesichts der geplanten Nutzung durch Schule, Kindergarten und Mehrgenerationenwohnen sind Spielstraßen oder sichere Übergänge dringend erforderlich. "Kiss & Ride"-Zone Die vorgesehene Zone an der Speierlingstraße ist unpraktikabel, da die Sackgasse (Ingrid-Marie-Weg) nicht berücksichtigt wurde. Alternativen wie der Renetenring oder die Eisenacher Straße sollten geprüft werden, um chaotischen Elterntaxi-Verkehr zu vermeiden. Eine Alternative völlig außerhalb des Wohngebiets (Gebiet Rostocker Straße, Kloppenheinmer Straße) sollte ebenfalls geprüft werden, da eine dauerhafte Belastungen des Wohngebiets mit Schulverkehr und Elterntaxis nicht zumutbar ist. Verkehrsbelastung durch Anwohnernutzung Die zusätzliche Nutzung der Turnhalle und des Kindergartens führt zu erhöhtem Verkehrsaufkommen. Die aktuelle Planung bietet keine ausreichenden Maßnahmen zur Sicherheit. Parkplatzmangel Die geplanten Parkplätze für Schul- und Kitapersonal sowie für die Hallennutzung durch Vereine sind unzureichend. Zusätzliche Flächen sollten innerhalb des Campus vorgesehen werden, um das Wohngebiet zu entlasten. Überholtes Verkehrsgutachten Das Gutachten basiert auf Zählungen während der Pandemie und spiegelt die realen Verkehrsströme nicht wider. Eine Aktualisierung ist notwendig, um zukünftige Belastungen korrekt abzubilden. Grünspange als sicherer Schulweg	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er werden unter anderem keine Aussagen zu Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Fußgängerüberwege, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Eindämmung des Verkehrsaufkommens und Parkierungssituation getroffen. Außerdem sind Festsetzungen in Bebauungsplänen außerhalb des Planbereichs und deren Realisierung kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Zum Einwand „Überholtes Verkehrsgutachten“: Die im Jahr 2013 und 2016 erhobenen Verkehrszahlen waren die Grundlage der Verkehrsuntersuchung (<i>Verkehrsuntersuchung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV Stand: Juli 2021</i>) vom 31.07.2021. Die Herleitung war zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation im Kontext von COVID 19 fachlich richtig. Im Zuge der anschließenden Erstellung des Mobilitätskonzepts (Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV-Stand: Juli 2023) wurden im Jahr 2023 die für die Planung maßgeblichen Erhebungen im Bereich des KP1 und KP 2 nochmals validiert. Im Anschluss der Pandemie konnte ein allgemeiner Rückgang der Verkehrszahlen aufgrund von veränderten Arbeitsgewohnheiten verzeichnet werden. Erhebungen, die vor der Pandemie stattgefunden haben, stellen demnach konservative Werte da und sind damit auch belastbar. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Die Verzögerung bei der Umsetzung der östlichen Grünspace gefährdet Schulwege. Ihre zügige Realisierung sollte Priorität haben. Abschließend fordere ich eine stärkere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, älteren Menschen und Anwohnern im Wohngebiet. Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Punkte sollte ein alternatives Konzept, wie etwa einer Erschließung der geplanten Bauvorhabens über die Rostocker Straße, am Wolfsfeld und/oder Kloppenheimer Straße, die ohnehin schon gewerblich genutzt werden, favorisiert umgesetzt werden.	
15.Bürger 15	Als Anwohner in Bierstadt-Nord möchten wir Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Schulcampus Bierstadt Nord" in seiner veröffentlichten Fassung aufgeben. Dabei möchten wir betonen, dass wir grundsätzlich aufgeschlossen und positiv gegenüber der Belebung des Stadtteils sowie der Erweiterung des schulischen und sportlichen Angebots sind. Insofern nehmen Sie bitte unsere Punkte konstruktiv konnotiert auf: - Der heutige Zustand des Neubaugebiets Bierstadt-Nord eignet sich noch nicht zur An- und Abfahrt für einen großen Schulbetrieb. Es fehlen ausgebaute Straßen und Fußgängerwege sowie Beleuchtung. Der kommunale Winterdienst und die Entsorgung wirken noch nicht routiniert. Die Zufahrt über das bestehende Wohngebiet Bierstadt ist verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass dieser als An- und Abfahrt der Schule kaum in Betracht käme. - Die Ausrichtung der Schule(n) wird nicht erwähnt, wichtig wären insb. die Angebote für Nachmittags- und Ganztagsbetreuung, die sowohl Einfluss auf die Flächennutzung, das Betriebskonzept (Auswirkung auf unterschiedliche Start- und Endzeiten) und dem Verkehrskonzept (wer kommt wann wozu) haben wird. Hierzu zählt im Übrigen auch die bislang fehlende Infrastruktur zur (Pausen)verpflegung, wie gastronomische Angebote, Kioske, Märkte o.ä. - Es fehlen im Konzept verkehrsberuhigende Maßnahmen und sichere Fußgängerquerungen, wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, sichere Quermöglichkeiten in den Planungen, die zur Nutzung eines Schulcampus, Kindergarten und Mehrgenerationenwohnen angemessen wären. Insofern sind nicht nur und v.a. die Bedürfnisse von Schülern, Eltern und Lehrern zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Straßenausbau, Fußgängerüberwegen, Beleuchtung von Wegen, Schulbetrieb, gastronomische Angebote, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Lage von Kiss & Ride-Zonen, Modal Split, Buslinien, Verkehrssicherheit und Parkierungssituation getroffen. Außerdem sind Festsetzungen in Bebauungsplänen außerhalb des Planbereichs und deren Realisierung kein Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Es wurden alle gemäß § 1 (6) BauGB in einem Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden Belange betrachtet. Sofern es ein Indiz für die Betroffenheit eines Aspektes gegeben hat, wurde die Auswirkung gutachterlich bewertet. Im Ergebnis geht aus keinem Gutachten ein Hinweis für eine übermäßige Belastung der Allgemeinheit oder die Umwelt hervor. Zum Einwand der Verkehrszählung des Verkehrsgutachtens: Die im Jahr 2013 und 2016 erhobenen Verkehrszahlen waren die Grundlage der Verkehrsuntersuchung (<i>Verkehrsuntersu-</i>

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	gen, sondern auch Anwohner, Senioren und Besucher. - - Die vorgesehene Kiss & Ride-Zone an der Speierlingstraße ist in der Form nicht funktional, u.a. weil eine Sackgasse nicht berücksichtigt wurde. Alternative Ausweichmöglichkeiten oder Trampelpfade sollten im Vorfeld ausgeschlossen werden. - Das dem Konzept zugrunde liegende Fortbewegungsmittel scheint ohnehin vorrangig private PKW zu fokussieren (und die Nutzung alternative Verkehrswege nach heutigem Stand überzubewerten), anstatt konsequent Fuß- und/oder Radwege sowie priorisierte ÖPNV-, Car-/Bike-Sharing-, Park&Ride- oder andere, klimaverträgliche und moderne Ansätze zu verfolgen. Die Führung von (neuen) Buslinien ist in diesem Zusammenhang ebenso unklar. - Das Konzept umfasst aufgrund seines Erstellungsdatum die besonderen Umstände der Anlieger in Bierstadt-Nord nicht. U.A. werden die Nutzung des Geländes auch außerhalb von Schulzeiten zu Verkehrs-, Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen führen. Die aktuelle Verkehrsplanung bietet außerdem keine ausreichenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. - Die Anzahl der geplanten Beschäftigtenparkplätze für IGS und Grundschule sowie mittelfristig weitere Parkplätze für die Kita ist unterdimensioniert. Dies gilt in außerschulischen Zeiten auch für die Nutzung der Sportanlage durch Vereine und deren Auswärtsmannschaften. Hierbei würde sich u.a. ein gänzlich anderer Verkehrsmix ergeben (wahrscheinlich zugunsten von PKW). - Das vorliegende Verkehrsgutachten kann nicht als Basis einer realistischen Verkehrsplanung dienen, da die Verkehrszählung während der Corona-Pandemie durchgeführt worden ist. Der seitdem veränderte Verkehrsfluss betrifft insb. stadteinwärtige Ströme aus dem Taunus und bildet zu Stoßzeiten bereits jetzt Rückstaus auf der B455 sowie der Speierlingstraße. - Zu bedenken ist auch, dass die Anwohnerzahl im Neubaugebiet zum heutigen Zeitpunkt noch erheblich niedriger ist (aber bereits höher als zum Zeitpunkt des Gutachtens), aber in den kommenden Jahren beträchtlich steigen wird und somit auch die Auslastung der Straßen und Parkmöglichkeiten. - Die Erklärung der Stadt, die östliche Grünspange (von Norden nach Süden) auf absehbare Zeit nicht umzusetzen gefährden insbesondere Schulkindern, da es sich hier um einen sicheren autofreien Schulweg handelt. Deshalb wäre auch hier eine Priorisierung seitens der Stadt nötig. Diese Grünfläche sollten insofern zügig umgesetzt werden und der Schul- und Fußweg "smart" beleuchtet wer-	<i>chung Gemeinbedarfsfläche Bierstadt-Nord, ZIV Stand: Juli 2021</i>) vom 31.07.2021. Die Herleitung war zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bestehenden Ausnahmesituation im Kontext von COVID 19 fachlich richtig. Im Zuge der anschließenden Erstellung des Mobilitätskonzepts (Mobilitätskonzept Schulcampus Bierstadt-Nord, ZIV-Stand: Juli 2023) wurden im Jahr 2023 die für die Planung maßgeblichen Erhebungen im Bereich des KP1 und KP 2 nochmals validiert. Im Anschluss der Pandemie konnte ein allgemeiner Rückgang der Verkehrszahlen aufgrund von veränderten Arbeitsgewohnheiten verzeichnet werden. Erhebungen, die vor der Pandemie stattgefunden haben, stellen demnach konservative Werte da und sind damit auch belastbar. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	den.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
1.Liegenschaftsamt	Das betroffene Grundstück Gemarkung Bierstadt, Flur 14, Flurstück 11/1 befindet sich in der Verwaltung des Liegenschaftsamtes. Sie wurde in Abstimmung mit dem Schulamt für die Realisierung dieser Maßnahme erworben. Es bestehen seitens des Liegenschaftsamtes keine Bedenken gegen diese Maßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
2.Umweltamt	Zum oben genannten Planverfahren haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
3.Feuerwehr	Beitrag 3702: Aus Sicht der Wachbezirke, der Einsatzplanung und des Rettungsdienstes sind keine Belange/Einwände zur Planung mitzuteilen. Beitrag 3703 zu den von der Feuerwehr Wiesbaden zu vertretenden Belangen des Vorbeugenden Brandschutzes: Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zur Löschwasserversorgung und Befahrbarkeit von Straßen getroffen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Bei der geplanten Nutzung der Fläche als GEMEINBEDARFSFLÄCHE MIT HOHEM GRÜNANTEIL mit SCHULE ist aus unserer Sicht vorzusehen: Löschwasserversorgung (Grundschutz) nach § 3 (6) HBKG als Pflichtaufgabe der Gemeinde: - Löschwassermenge 96 m/h über den Zeitraum von 2 Stunden mit einem Mindestfließdruck von 1,5 bar bereitstellen - Unerschöpfliche Bereitstellung durch öffentliche Netze (Hydrantennetz als Bestandteil des Trinkwasserversorgungsnetzes) Erreichbarkeit/Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen - Keine die dringliche Anfahrt verzögernden Hindernisse vorsehen, es ist planerisch zu ermöglichen die gesetzliche Hilfsfrist einzuhalten (§§ 3 (2) HBKG, 15 (2) + (4) HRDG) - Mindesttragfähigkeit aller Straßen und Flächen, die im Einsatzfall befahren werden müssen, von 16 t bei 10 t Achslast sicherstellen (Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr) - Erreichbarkeit aller Grundstücke mit öffentlichen Straßen, die durch Großfahrzeuge ohne Einschränkungen befahren werden können, sicherstellen (§ 4 HBO) Wir empfehlen die in der Anlage beigefügten Fachinformationen des FA VB/G der AGBF Bund zu beachten und den Planenden zur Würdigung der Belange der Feuerwehr zugänglich zu machen. Beitrag 3705: - Beitrag 3706 zu den von der Feuerwehr Wiesbaden zu vertretenden Belangen des Bevölkerungsschutzes: Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Anlagen Fachempfehlungen und Informationen der AGBF Bund in der aktuellen Fassung: - "2022-01 Mobilitätswende"	Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	- "2018-04 Fachempfehlung Löschwasserversorgung aus Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen - "2012-03 Flächen für die Feuerwehr (Aktualisierung 2021)" Anhänge: 25-02-20 SN370320 Interner Brief-uz (s_1740067836_25-02-20_sn370320_interner_brief-uz.pdf) AGBF-Fachempfehlung Flaechen_Feuerwehr_Aktualisierung_2021 (s_1740067836_agbf-fachempfehlung_flaechen_feuerwehr_aktualisierung_2021.pdf) AGBF-Fachempfehlung Loeschwasserversorgung_2018_04 (s_1740067836_agbf-fachempfehlung_loeschwasserversorgung_2018_04.pdf) AGBF-Fachempfehlung Mobilitaetswende_2022_01 (s_1740067836_agbf-fachempfehlung_mobilitaetswende_2022_01.pdf)	
4.Amt für Soziale Arbeit - Abteilung Wohnen	Der Geltungsbereich umfasst keine wohnungsbaulichen Festsetzungen. Die Belange von 5108 Wohnen sind daher nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
5.Gesundheitsamt	Zum o. g. Planverfahren haben wir die Unterlagen für die uns betreffenden Belange geprüft und haben keine grundsätzlichen Einwände. Dennoch weisen wir darauf hin, dass mit der Realisierung des Schulcampus Bierstadt-Nord, so wie sie gemäß Bebauungsplanentwurf möglich ist, negative Folgen u. a. für das Kleinklima einhergehen. So wird das Planungsgebiet auf der Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Umweltamt 2017) als „potentiell aktives Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiet Ackerland“ und als „Fläche hoher klimatischer Empfindlichkeit und mit großer Bedeutung für die Belüftung und Abkühlung Wiesbadens“ ausgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aufgrund der möglichen Auswirkung eines Vorhabens auf die lokale mikroklimatische Situation, wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt (<i>Klimagutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens „Integrierte Gesamtschule und Grundschule Bierstadt-Nord“, Ökoplane, Stand: November 2023</i>). Im Ergebnis wurde die im Plangebiet mögliche bauliche Nutzung als verträglich für das Lokalklima bewertet.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Die Landeshauptstadt Wiesbaden weist in ihrem Umweltbericht Nr. 22 (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Umweltamt 2011) und im Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2030+ (Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Stadtplanungsamt 2018) darauf hin, dass insbesondere stadtklimatisch relevante Kaltluftentstehungsgebiete sowie Kalt- und Frischluftbahnen vor zusätzlicher Überbauung zu schützen sind. Gemäß ergänzender Stellungnahme des Klimagutachters nimmt der Kaltluftvolumenstrom gegenüber dem Ausgangszustand 2014 im aktualisierten Plan-Zustand ab. Damit steht die geplante Nutzung den Zielen aus dem Umweltbericht Nr. 22 entgegen. Wir weisen darauf hin, dass bei fortschreitender klimabedingter Erwärmung gerade Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete vor allem im Sommer deutlich an Wichtigkeit für gesundheitlich noch tolerable Lebensbedingungen gewinnen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Raum Wiesbaden im Umweltatlas Hessen (HLUG 2001) als bioklimatisch belasteter Verdichtungsraum (hohe Wärmebelastung im Sommer, allgemein niedrige mittlere Windgeschwindigkeiten mit hoher Anzahl schwachwindiger Wetterlagen, große Inversionshäufigkeit) ausgewiesen wird.	zungsplanänderung.
	Weiterhin weist der größte Teil des Planungsgebietes Ackerböden mit einer hohen sowie sehr hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbewertungen auf, so dass vom Vorhaben hochwertige Böden mit einer sehr hohen Funktionalität betroffen sind. Dadurch werden tendenziell weniger Nahrungsmittel vor Ort produziert, was längere Transportwege und damit steigende Umweltbelastungen nach sich zieht. Außerdem ist die zu erwartende Verschlechterung der hochwertigen Böden nur mit enormem Aufwand wieder rückgängig zu machen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die ermöglichte Versiegelung von landwirtschaftlich wertvollen Böden wurde im Bebauungsplanverfahren in den Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	Empfehlungen Lärmschutz Aus gesundheitlicher Sicht sind die Empfehlungen und Hinweise des Schallschutzgutachtens auf jeden Fall zu beachten. Wärmeschutz Beachtet werden sollten aus gesundheitlicher Sicht auf jeden Fall die Hinweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen, Wärmeschutzmaßnahmen, Gebäudeausstattung, Radonkonzentration,

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	und Empfehlungen des Schallschutz- sowie des Klimagutachtens. Wir empfehlen, bei der Errichtung der Gebäude den EG-40-Standard und nicht den GEG-Mindeststandard umzusetzen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass durch die zunehmende Wärmebelastung aufgrund des Klimawandels auch die gesundheitliche Belastung zunehmen wird. Hier sollte geprüft werden, ob die geplanten baulichen Maßnahmen als Wärmeschutz ausreichend sind oder ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind. Das Umweltbundesamt schreibt dazu auf seiner Homepage: „[...] Auf der Ebene einzelner Gebäude können bauliche Maßnahmen helfen, um die Aufheizung im Innenraum zu reduzieren. Dazu gehören Verschattungselemente, Wärmedämmung oder eine klimagerechte Architektur. Bei Neubauten ist von vornherein verstärkt auf sommerlichen Wärmeschutz und Lüftungsmöglichkeiten zu achten. Darüber hinaus wirken sich auch Begrünungsmaßnahmen im Gebäudeumfeld positiv auf das Innenraumklima aus. [...]“ Daher empfehlen wir, die Neubauten mit entsprechenden Lüftungsanlagen auszustatten. In Bereichen, in denen passive Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) notwendig sind, sehen wir die Ausstattung mit Lüftungsanlagen als erforderlich an. Radon Um die Gefährdung durch Radon (vgl. textliche Festsetzung, D Hinweise, 6 Radongebiet) abschätzen zu können, empfehlen wir, vor den ersten Erschließungsarbeiten in mehreren Stichproben die Radonkonzentration in der Bodenluft gutachterlich überprüfen zu lassen. Versiegelung Aus unserer Sicht sollten die Überschreitungsmöglichkeiten der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in einem Umfang von maximal 14.000 m² deutlich verringert werden. So kann beispielsweise der vorgesehene Kiss-and-Ride-Parkplatz auf dem zukünftigen Schulgelände, der über die Speielingstraße erschlossen werden soll, ersatzlos gestrichen werden. Jede nicht versiegelte Fläche ist ein Beitrag zum klimatischen Gesundheitsschutz.	Grad der Versiegelung und Trinkwasserqualität getroffen. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Aus gesundheitlicher Sicht sollte die Bodenversiegelung im Plangebiet so gering wie möglich gehalten werden. Bodenversiegelung führt zu weitreichenden und nachhaltig negativen Folgen für die Umwelt (z. B. des Kleinklimas) und damit für die Gesundheit der Menschen. Durch jährlich immer mehr heiße Tage (Tage mit Höchsttemperaturen >30 °C) und Tropennächten (Temperatur sinkt nicht unter 20 °C) und generell heißere Sommer wird die Gesundheit der Menschen gefährdet. Das Umweltbundesamt schreibt dazu auf seiner Homepage: „[...] Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst: Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten, weshalb sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind. Diese fallen somit als Wasserverdunster und als Schattenspender aus. [...] Schließlich ist Bodenversiegelung nur schwer und mit hohen Kosten wieder zu beseitigen. Auch im Anschluss an eine Entsiegelung bleibt die natürliche Struktur des Bodens gestört. Häufig bleiben Reste von Fremdstoffen (wie Beton- oder Asphaltbrocken, Kunststoffsplinter oder diverse Schadstoffe) im Boden zurück. Eine neue Bodenfauna bildet sich nur über längere Zeiträume, so dass auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit verzögert und oft nicht in der vorherigen Qualität wieder herstellbar ist. [...]“ Daher muss im Plangebiet jede Möglichkeit zur Verbesserung des Kleinklimas genutzt werden. Im Plangebiet sollte der Boden nur dann versiegelt sein oder werden, wenn es zwingend für die Nutzung (z. B. den Aufbau der Gebäude, Straßen und Gehwege) notwendig ist. Bereits bestehende Bodenversiegelungen sind kritisch auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und ggf. zu beseitigen. Wir empfehlen dies gutachterlich überprüfen zu lassen. Hinweise Bei den am Schulcampus geplanten Trinkwasserinstallationen wird Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt. Daher bitten wir darum, uns an den jeweiligen Bauantragsverfahren zu beteiligen und den jeweiligen Bauherren mitzuteilen, dass diese rechtzeitig ihrer Anzeigepflicht nach § 11 Trinkwasserverordnung nachkommen müssen.	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Zudem noch ein Hinweis zum vorgelegten Energiekonzept Kapitel 6.1 auf Seite 32. Hier heißt es, dass bei dezentraler Trinkwassererwärmung nur noch die Komfortansprüche und nicht mehr die höheren Anforderungen zur Gewährleistung der Trinkwasserhygiene sichergestellt werden müssten. Das ist falsch: Auch bei dezentraler Trinkwassererwärmung muss eine einwandfreie Trinkwasserhygiene gewährleistet werden. Wir empfehlen dringend, bei der Entscheidung, wie das Warmwasser erwärmt werden soll, und bei der Planung der Trinkwasserinstallation fachlich qualifizierte Personen für Trinkwasserhygiene einzubeziehen.	
6. Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 (1,2) und § 4a (3) BauGB zum anhängigen Planverfahren anbei die Stellungnahme der Bauaufsicht. keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
7. Untere Denkmal- schutzbehörde	Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
8. Grünflächenamt	Im Rahmen des obengenannten Verfahrens hat das Amt 67 nach Prüfung der Unterlagen keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
9. Entsorgungsbe-	Die Stellungnahme gemäß der Zusammenstellung der Äußerungen nach § 4	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
triebe der Landes- hauptstadt Wies- baden - Logistik	Abs. 1 hat weiterhin ihre Gültigkeit. Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB: <i>In unseren vorangegangenen Abstimmungsterminen ist eine frühe Einbindung der ELW durch den Bauträger und den Architekten bei der Planung erfolgt, in der folgende Punkte besprochen wurden:</i> <i>-Die Abfallerfassung auf dem Schulgelände ist nur möglich, wenn eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage integriert wird und eine Rückwärtsfahrt damit ausgeschlossen ist.</i> <i>-Außerdem haben wir Sie darauf hingewiesen, dass aufgrund der beschriebenen Bebauungsgegebenheiten die Erfassung der Abfälle über Müllgroßgefäße als Sammelbehälter auf ausgewiesenen Sammelstandplätzen erfolgen muss.</i> <i>-Behälterbedarf:</i> <i>Restabfall (wöchentlicher Leerung)</i> <i>6x 1.100l Sammelbehälter für Restabfall</i> <i>Bioabfall (wöchentlicher Leerung, in den Wintermonaten 14-tägliche Leerung)</i> <i>9x 240l Sammelbehälter für Bioabfall</i> <i>Wertstoffe (14-täglicher Leerung)</i> <i>4x 1.100l Sammelbehälter für Wertstoffe LVP</i> <i>8x 1.100l Sammelbehälter für Wertstoffe PPK</i> <i>Wir empfehlen, bei der Dimensionierung der Standplätze, für einen weiteren Sammelbehälter zu planen.</i> <i>Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:</i> <i>-Verkehrsflächen sind so zu planen, dass die Vorgaben der DGUV-Regel 114-601 sowie die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in Bezug auf die Durchführung der Abfallerfassung und Stadtreinigung eingehalten werden.</i> <i>-Die Tragfestigkeit der Straßendecke muss beim Befahren durch ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 26 T) sichergestellt sein.</i> <i>-Sackgassen und Stichstraßen müssen eine ausreichende Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife o.ä.) vorweisen (vgl. Richtlinien für die Anlage von</i>	Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Müllsammelplätzen sowie die Dimensionierung und Beschaffenheit von Verkehrsflächen getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<i>Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 4.10 Besondere Nutzungsansprüche). Dabei muss als Bemessungsfahrzeug grundsätzlich ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug herangezogen werden.</i> <i>-In Wohnstraßen ist auf Ausweichstellen für die Begegnung zwischen Pkw und Müllfahrzeug zu achten (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Punkt 5.2.2 Wohnstraße).</i> <i>-Bei befahrbaren Rinnen ist auf eine entsprechende Tragfestigkeit zu achten, da diese aufgrund von Fahrbahnbreiten und Verparkung oft durch Abfallsammelfahrzeuge befahren werden müssen (zulässiges Gesamtgewicht 26T).</i> <i>-Gehwege müssen für eine maschinelle Reinigung ausgelegt und mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 T befahrbar sein (vgl. § 35 Abs. 6, Satz 1 und 2 StVO).</i> <i>-Absperreinrichtungen (Pfosten, Poller, Umlaufsperrern usw.) sind herausnehmbar oder umklappbar zu gestalten.</i> <i>Desweiteren sind die Vorgaben des § 15 der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) zur Einrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallsammelbehälter auf den zur Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücken zu beachten. Insbesondere ist bei Zeilenbauweise ein Standplatz für Gemeinschaftsbehälter auf dem Kopfgrundstück unmittelbar an der befahrbaren Straße anzulegen. Sollten die Vorgaben des § 15 nicht eingehalten werden, erlischt ein Anspruch auf Vollservice (VS) und die Abfallbehälter müssen von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Sonstige Wertstoffe, Verkaufsverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen und PPK werden im Teilservice gesammelt und müssen am Leerungstag von den Anschlussnehmern an der nächstmöglichen durch ein Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden.</i>	
10.Referat für Wirtschaft und Beschäftigung	Keine Anregungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennut-

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
		zungsplanänderung.
11.Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	An unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 19. Juni bleibt weiterhin bestehen. Auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens, sollte verzichtet werden. Seitens des Fachdienstes werden Kompensationsmaßnahmen wie beispielsweise die Produktionsintegrierte Kompensation in der Landwirtschaft oder die Renaturierung von Fließgewässern begrüßt. Potentielle Ausgleichsflächen sind im Umweltbericht nicht näher beschrieben. Daher verweisen wir grundsätzlich auf einen möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden insbesondere mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft) im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens verzichtet werden sollte. Auf die Inanspruchnahme einer externen nicht landwirtschaftlichen Ausgleichsfläche, die Auswahl von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen oder den Ankauf von Ökopunkten sei an dieser Stelle hingewiesen. Eine Konkretisierung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ist unabdingbar. Bis zur Vorlage einer endgültigen Eingriffs- und Ausgleichsplanung behalten wir uns eine abschließende Stellungnahme vor. <i>Stellungnahme des Amtes für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 19.06.2024:</i> <i>Die betroffenen Ackerflächen (Gemarkung Wiesbaden-Bierstadt, Flur 14, Flst. 10/11/21) umfassen etwa 4 ha und werden mit Ackerzahlen zwischen 70 und 80 nach HLNUG (Agrarviewer Hessen) bewertet. Es handelt sich somit um einen sehr ertragsreichen Acker-Standort, der nach Agrarplan Hessen der Stufe 1a zugeteilt ist und zu den Flächen mit der höchsten Stufe in der Ernährungs- und Versorgungsfunktion gehört. Des Weiteren wird die Bodenfunktionale Gesamt-</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Auf den Seiten 178 ff. der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans werden die Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Konkret wird das Vorhaben der Maßnahme ÖK-36W-015 „Klingenbach im Ortskern Breckenheim“ aus dem Ökokonto der LHW-Umweltamt - Bereich Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer zugeordnet. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Renaturierung des Klingenbachs auf einer Strecke von rund 500 m innerhalb der Ortslage Wiesbaden-Breckenheim. Es wurden somit alle Kompensationsbedarfe für das Schutzgut Boden nach fachlicher Praxis gewürdigt und der Stellungnahme folgend nicht auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft umgesetzt. Das Vorhaben ist abschließend mit dem Umweltamt der Landeshauptstadt Wiesbaden abgestimmt.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<i>bewertung (BFD5L) mit 4 bzw. 5 - hoch bis sehr hoch, eingestuft. Von dem Verlust der Flächen sind zwei Betriebe betroffen. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht ist die Wahl des Standortes negativ zu bewerten, da beste landwirtschaftliche Böden, die der Nahrungsmittelproduktion dienen, unwiederbringlich entzogen werden.</i> <i>Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht große Bedenken im Hinblick auf den unwiederbringlichen Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans für den Geltungsbereich „Schulcampus Bierstadt Nord“.</i> <i>Auf mögliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens, sollte verzichtet werden.</i>	
12.Deutscher Gebirgs- und Wanderverein Landesverband Hessen e. V.	Gegen die Umwidmung der beantragten Fläche in Bauland bestehen unsererseits keine Einwendungen. Dies bedeutet keine Zustimmung zum Bebauungsplan 572 01 2023.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
13.ESWE Verkehrsgesellschaft mbH -Lokale Nahverkehrsaufgaben-	Der Planbereich ist mit der bestehenden Haltestelle Weimarer Straße im Dresdener Ring sowie perspektivisch mit einer geplanten neuen Bushaltestelle im Neubaugebiet Bierstadt-Nord in der Speierlingstraße gemäß der im Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossenen Standards an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle "Weimarer Straße" wird im Tagesnetz von den Lokalbuslinien 17 und 49 sowie zeitweise von der Linie 24 bedient. Hervorzuheben ist, dass mit der Linie 49 eine schnelle und umwegarme Verbindung zwischen dem Schulstandort und dem Hauptbahnhof besteht. Die Haltestelle ist aktuell nur in eine Fahrtrichtung eingerichtet und eignet sich somit insbesondere als nächstgelegene Ausstiegshaltestelle. Ein Zweirichtungsbetrieb dieser Haltestelle wird im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Buslinien, Ausbau und Ausstattung von Haltestellen, Radabstellanlagen und Fußgängerüberwege getroffen.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes angestrebt. Bis zur Einrichtung des Zweirichtungsbetriebes an der Haltestelle Weimarer Straße kann die Haltestelle Wolfsfeld, welche sich etwa 200m westlich von der besagten Haltestelle befindet, als Einstiegshaltestelle für die Linien 17, zeitweise 24 und 49 genutzt werden. Die geplante Haltestelle im Neubaugebiet, mit dem Namen Speierlingstraße soll im Tagesnetz von der Lokalbuslinie 17 sowie durch Fahrten des Schülerverkehrs bedient werden. Zusätzlich befinden sich die Haltestellen "Rostocker Straße" in der Straße "Am Wolfsfeld" und Aukamm an der B455 im Umfeld des Plangebietes. Die Haltestelle Rostocker Straße wird durchgängig von der Linie 24 bedient. Die Haltestelle Aukamm wird von den Linien 21 und 22 bedient, ist jedoch aufgrund des weiten Fußwegs mit etwa 9 Minuten zwischen dem Schulstandort und der Haltestelle hier nur nachrangig zu betrachten. Es wird darum gebeten, die Maßnahme ÖPNV-1 "Sichere und witterungsgeschützte Haltestellen mit ausreichend dimensionierter Wartefläche" konkret zu verorten, da aus dem aktuellen Mobilitätskonzept nicht ersichtlich ist, welche Haltestellen hierfür angedacht sind. Eine Prüfung, inwieweit die oben genannten Haltestellen über eine Aufwärtskompatibilität zur ausreichenden Dimensionierung der Wartefläche verfügen, sollte verfolgt werden. Gemäß des geltenden Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden ist ein barrierefreier Ausbau der Haltestellen Weimarer Straße und Rostocker Straße beabsichtigt. Die Haltestelle Speierlingstraße wird in absehbarer Zeit neu angelegt, wodurch ein barrierefreier Haltestellenbereich geschaffen wird, bei dem auch eine Umsetzung der Maßnahme ÖPNV-1 denkbar wäre. Die Haltestelle Aukamm ist bereits barrierefrei ausgebaut. Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestellenposition, unmittelbar am geplanten Schulcampus im Bereich Speierlingstraße und Reneterring, etwa für Sonderbusse des Schulbetriebs, sollte angestrebt werden. Zusätzlich wird angeregt, die unter der Maßnahme RV-7 beschriebenen ausreichende(n), sichere(n) und witterungsgeschützte(n) Radabstellanlagen auch für öffentliche Sharing Angebote (u.a. E-Tretroller und Mietfahrräder) vorzusehen. Jedoch müssen die hierfür vorgesehenen Abstellflächen jederzeit auch für Außenstehende zugänglich sein und sollten somit außerhalb des Schulgeländes	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	verortet werden. Die Sicherstellung von barrierefreien, sicheren und fußgängerfreundlichen Wegen zwischen den Haltestellen und dem Schulstandort sind vor allem im Ausbildungsverkehr besonders wichtig. Im Falle der Rostocker Straße gibt es zwar ab bzw. zu beiden Haltestellenposition sichere Fußwege über die Rostocker Straße und Weimarer Straße bzw. über Am Wolfsfeld und die Weimarer Straße. Da sich die stadtauswärts angefahrne Haltestellenposition etwa 100m von der stadteinwärts angefahrenen Haltestellenposition befindet, ist es denkbar, dass der Feldweg zwischen Schulcampus und Umspannwerk ebenfalls als Zuweg genutzt werden könnte. Aus diesem Grund empfehlen wir über Maßnahmen nachzudenken, welche ein sicheres Queren der Straße Am Wolfsfeld auf Höhe des Umspannwerkes ermöglichen. Des Weiteren ist eine Gefährdung der fußläufigen Schüler zwischen den Haltestellen und dem Schulstandort durch den zu- und abbringenden MIV der Eltern an den K+R-Bereichen (Maßnahme MIV-1) in der Rostocker Straße, an der Einmündung Weimarer Straße und in der Speierlingstraße, zu vermeiden. Um frühzeitig auf die verkehrsspezifischen Gegebenheiten möglicher zukünftiger Schulstandorteeingehen zu können, bitten wir darum, künftig schon einbezogen zu werden, bevor die Entscheidung für die genaue Verortung einer Schule, insbesondere des Haupteingangs zum Schulgelände festgelegt wird.	
14.ESWE Versorgungs AG -Zentrale Koordination-	Als Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen beantworten wir Ihre Anfrage auch im Auftrag der Wasserversorgungsbetriebe (WLW). Der o.g. Vorgang wurde durch die Fachabteilungen geprüft. Es liegt folgende Stellungnahme vor: ESWE Versorgungs AG Netzbau und Betrieb Gas, Wasser: Im Planbereich befindet sich eine dinglich gesicherte DP16 Gashichdruckleitung. Die Dienstbarkeiten sind zu erhalten. Ansonsten bestehen seitens der ESWE Versorgungs AG, der sw netz GmbH und der WLW keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Stellungnahme ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Es werden unter anderem keine Aussagen zu Dienstbarkeiten und Schutzstreifen getroffen. Die Berücksichtigung erfolgt im Bebauungsplan bzw. bei der Objektplanung.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
15. Industrie - und Handelskammer Wiesbaden	Wir haben weiterhin keine Anregungen oder Bedenken zu der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Schulcampus Bierstadt-Nord in Wiesbaden-Bierstadt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
16. LfDH Bodendenkmalpflege	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.06.2024, zu der sich keine Änderung ergeben hat. Die Hinweise in der Begründung unter Punkt 8.3.1. sind korrekt. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor. <i>Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen - Bodendenkmalpflege vom 05.06.2024:</i> <i>Die vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im Vorfeld zu o. g. Planungsvorhaben geforderte geophysikalische Prospektion des Planungsbereiches hat zwischenzeitlich stattgefunden.</i> <i>Die Firma PD Bohr- und Sondiergesellschaft mbH hat ihren Bericht am 24.08.2023 vorgelegt. In der Prospektion konnte eine Vielzahl von Hinweisen auf Bodendenkmäler nachgewiesen werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch eine Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.</i> <i>Nach einem Zwischenbericht über die Prospektion der westlichen Teilfläche wurden der WiBau GmbH (Hr. Chrometzka) am 21.04.2023 bereits drei Untersuchungsflächen für archäologische Ausgrabungen im Vorfeld von Bodeneingriffen übermittelt. Für die östliche Teilfläche muss dies noch ergänzt werden.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<i>Um die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend zu berücksichtigen, muss im Vorfeld weiterer Bodeneingriffe eine Grabungsmaßnahme vorgeschaltet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Diese Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen.</i> <i>Um das weitere Vorgehen und die Lage der archäologischen Untersuchungsflächen abzustimmen, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme vor weiteren Planungsschritten.</i> <i>Angesichts der eingangs erwähnten Hinweise auf Bodendenkmäler ist auch eine eventuelle Kampfmittelsondierung / -räumung archäologisch zu überwachen.</i> <i>1. Nachtrag</i> <i>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</i>	
17.Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.01.2025, teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 10.06.2024, Az.: I 18 KMRD - 6 b 06/05 - Wi3677-2024, unverändert und aktuell bestehen bleibt. Eine weitere Stellungnahme ist daher aus Sicht des KMRD nicht erforderlich. <i>Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD vom 10.06.2024:</i> <i>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</i> <i>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</i> <i>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingrei-</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Aussage des Regierungspräsidiums Darmstadt - Dezernat I 18 KMRD wurde in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung / Umweltbericht aufgenommen.
		Unter Ziffer 8.3.1 wurde zum Schutzgut Boden folgender Text in die Begründung aufgenommen: <i>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</i> <i>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</i>
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<i>fende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</i> <i>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Bau- grunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</i> <i>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiege- lungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten er- forderlich.</i> <i>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spund- wand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaus- hubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</i> <i>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchge- führt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die unter- suchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsver- fahren anzugeben.</i> <i>Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).</i> <i>Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).</i> <i>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonsti-</i>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	<i>gen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</i> <i>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</i> <i>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</i> <i>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</i> <i>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</i> <i>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</i>	
18.Regierungspräsidium Darmstadt - Dez. III 31.2	A. Beabsichtigte Planung Mit der Änderung des FNP und der Aufstellung des BBP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schulcampus in Bierstadt-Nord mit 4-zügiger Integrierter Gesamtschule, 2-zügiger Grundschule, inkl. 3-Feld-Turnhalle und Außenanlagen geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,5 ha und liegt am nordöstlichen Ortsrand des Ortsbezirks Bierstadt. Begrenzt wird der Planbereich im Westen durch einen Wirtschaftsweg, der wiederum an das neue Baugebiet Bierstadt-Nord grenzt. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an den Planbereich. Im Süden grenzt der Planbereich an einen Wirtschaftsweg, an welchen sich eine Fläche für den gemeinbedarf, eine öffentliche Grünfläche und ein Gewerbegebiet anschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	B. Stellungnahme I. Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung: Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen Vorranggebiet Siedlung, Planung. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	II. Abteilung IV/Wi - Umwelt Wiesbaden 1. Dezernat IV/Wi 41.1 - Grundwasser Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Auf Grund der Lage in der quantitativen Schutzzone B4 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes (WSG-ID: 414-005) sind die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 24. Juli 2016 (StaAnz: 37/2016, S. 973 ff) zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	2. Dezernat IV/Wi 41.1 - Bodenschutz a. Nachsorgender Bodenschutz Eine Überprüfung des hessischen Altlastenkatasters (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des BBP, Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17 a+b, 65205 Wiesbaden, zu beteiligen. b. Vorsorgender Bodenschutz: Der erstellte Umweltbericht geht auf die Belange des Bodenschutzes ein. Es wurden offensichtlich die definierten Aufgaben nach §1 BauGB herausgearbeitet sowie die Anlage1 des BauGB verwendet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	3. Dezernat IV/Wi 41.2 - Oberflächengewässer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder einen geschützten Gewässerrandstreifen noch in einem gemeldeten potentiellen Retentionsraum.	Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	4. Dezernat IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	5. Dezernat IV/Wi 42 Abfallwirtschaft Es bestehen keine Bedenken. Die Empfehlungen in Kapitel 11 "Umwelttechnische Untersuchungen" der "Gutachtlichen Stellungnahme" (Baugrunduntersuchung) des Baugrundinstitut Dr.-Ing. Westhaus GmbH (Stand 17. Juli 2023) sind zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	6. Dezernat IV/Wi 43.1 Strahlenschutz, Immissionsschutz Ich weise darauf hin, dass in Ziffer 11.2, Seite 120 f. der Begründung zum BBP unter anderem folgende Aussage enthalten ist (verkürzte Darstellung): <i>„Zum Schutz der dem Plangebiet benachbarten Wohnbebauung, insbesondere des Pflegezentrums "Konrad Arndt", sind bei der Ausführungsplanung aus Sicht des Schallimmissionsschutzes folgende(r) Punkt zu beachten:</i> <i>• Kein nächtlicher Parkierungs- und Andienungsverkehr 22-6 Uhr “</i> In den textlichen Festsetzungen spiegelt sich dieser Sachverhalt nicht wider. Die Auswirkung dessen kann hier nicht genau eingeschätzt werden bzw. bedeutet eine Verlagerung dieser Vorgabe/n in das ggfs. nachgeordnete Bau-Genehmigungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf.	
	7. Dezernat IV/Wi 44 Bergaufsicht Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: RPS/RegFNP 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht zu ehemaligen Bergbaubetrieben vorhandene Informationen (v.a. Rissblätter, Berechtsams- und Betriebsakten). Diese liegen jedoch nicht für jeden Betrieb und nicht immer vollständig vor, weshalb die Stellungnahme hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis beruht. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
	III. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz Dezernat V 53.1 Naturschutz (Planungen und Verfahren) Es bestehen keine Bedenken. Die Planung liegt außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Ein Natura 2000-Gebiet oder gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 HeNatG gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Für die Beeinträchtigung von 4 Revieren der Feldlerche wurden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB		
Behörde / Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahme	Beschlussvorschlag Begründung Auswirkung auf die Planung
	die erforderlichen CEF-Maßnahmen in die Festsetzungen des BBP aufgenommen. Ich weise nochmals darauf hin, dass diese Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn funktionsfähig hergestellt sein müssen. Bezüglich der weiteren zu vertretenden naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bei der Landeshauptstadt Wiesbaden.	
	C. Hinweise Da wir seit geraumer Zeit eine elektronische Akte führen, bitte ich Sie bei genehmigungsbedürftigen Planungen um Vorlage der vollständigen und prüffähigen Verfahrensunterlagen in digitaler Form. Bitte senden Sie die Unterlagen an unsere Funktionspostfach bauleitplanung-toeb@rpda.hessen.de . Hinweise, wie diese Unterlagen digital aufzubereiten sind, finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgendem Link Höhere Verwaltungsbehörde rp-darmstadt.hessen.de . Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.
19.Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	Als Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anmerkungen vorzubringen haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es werden keine Anregungen zur Flächennutzungsplanänderung vorgebracht.
		Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung.